

Stenographischer Bericht

der

dreiundzwanzigsten Sitzung des Landtages zu Laibach

am 1. Februar 1866.

Anwesende: Vorsitzender: Landeshauptmann Freiherr v. Codelli. — Regierungs-Commissäre: Se. Excellenz Freiherr v. Bach, k. k. Statthalter; Landesrath Roth. — Sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer und der Herren Abgeordneten Baron Apfaltrern, Graf Auersperg, Derbitsch, Golob, Jombart, Locker und Rozmann. — Schriftführer: Abgeordneter Mully.

Tagesordnung: 1. Lesung des Sitzungsprotokolls vom 29. Jänner 1866. — 2. Bericht des Ausschusses über den Rechenschaftsbericht in Betreff der Grundsteuer. — 3. Antrag des Landesauschusses auf Genehmigung der von der Gemeinde Pölland beschlossenen achtzigprocentigen Umlage zum Baue eines Schul- und Kaplaneigebäudes. — 4. Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Gemeinde Heiligenkreuz um Abhilfe des bestehenden Nothstandes. — 5. Bericht des betreffenden Ausschusses betreffend die Aenderung der Landes- und Landtagswahlordnung.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 45 Minuten Vormittag.

Präsident:

Die hohe Versammlung ist beschlußfähig; ich eröffne demnach die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll der letzten Sitzung zu lesen. (Schriftführer Mully liest dasselbe. — Nach der Verlesung:)

Ist etwas gegen die Fassung des Protokolls zu bemerken?

Abg. Dr. Toman:

Im Interesse der Zeit des hohen Landtages, im Interesse aller jener Herren Mitglieder, welche zu Schriftführern berufen werden, ist es doch endlich nöthig, den §. 12 der Geschäftsordnung vorzuführen, welcher bestimmt, wie das Protokoll gefaßt werden soll.

§. 12 der Geschäftsordnung sagt, daß das Protokoll über eine Sitzung folgende Punkte enthalten soll (liest): „Das Protokoll hat die Constatirung über die Beschlußfähigkeit des Landtages, alle zur Verhandlung kommenden Anträge mit den Namen der Antragsteller, die wörtliche Fassung aller zur Abstimmung gebrachten Fragen, das Ergebniß der Abstimmungen und die gefaßten Beschlüsse zu enthalten.“

Wenn das Protokoll darnach gefaßt ist, so wird es viel weniger Zeit des Schriftführers und viel weniger Zeit des

hohen Landtages in Anspruch nehmen, als wenn das Protokoll sich in allen andern Dingen ergeht, die nach der Geschäftsordnung nicht in dasselbe aufzunehmen sind.

Hiebei ist aber auch noch ein anderes Bedenken, daß, wenn nämlich der Herr Schriftführer sich in die Beurtheilung der Reden des Einzelnen einläßt, er beim besten Willen vielleicht dem Einen Recht, dem Anderen Unrecht thut.

So finde ich im heutigen Protokolle Bestimmungswörter über Reden einzelner Herren, z. B. „eingehend“, „umfassend“ etc. Ich finde aber das nicht, was wesentlich nothwendig im Protokolle stehen müßte. Es steht z. B. nicht, daß der Berichterstatter Dr. Toman, nämlich ich, den Antrag des Ritter v. Gutmansthal modificirt hat, daß ich den Antrag gestellt habe, welcher endlich angenommen wurde; es steht lediglich nur darin: „Nach weiterer Debatte wird derselbe folgendermaßen modificirt.“ Es steht also alles Andere darin, aber was darin stehen sollte, steht nicht darin.

Ich wünschte, daß in Zukunft die Protokolle streng nach der Geschäftsordnung gefaßt werden, daß sie nur enthalten, was sie enthalten sollen, so wie die Protokolle im Reichsrathe, wo über 4 bis 5 Stunden lange Sitzungen ein kurzes Protokoll von einer oder ein ein halb Seiten war. Dann aber wünschte ich, daß alles das darin steht, was

hinein gehört, und für heute bitte ich die Aufnahme, daß ich den Antrag des Ritter v. Gutmansthal so modificirt habe, wie es geschehen ist, daß ich nämlich den Antrag gestellt habe, es möge alles Andere ausgelassen werden und bloß der erste Theil bleiben, wie es auch angenommen worden ist.

Schriftführer Mulley:

Ich kann es nur als eine Eitelkeitsfrage anerkennen, daß dieses angeregt worden ist.

Ich will nicht sagen, daß ich nicht etwas weitläufig den Bericht verfaßt habe, jedoch in bester Absicht, und ich glaube nur jene Momente hervorgehoben zu haben, die ich wesentlich dazu erachtet habe, nachdem ohnehin der stenographische Bericht das Weitere liefert.

Wenn ich übrigens diese dem Abg. Toman gravitatisch scheinende Position übergangen habe, so kann dies nachgeholt werden.

Uebrigens muß ich aber das hohe Haus bitten, für kommende Fälle allenfalls einen derartigen Abgeordneten zu ernennen, welcher perfect und ohne Anstand das Protokoll verfaßt.

Abg. Dr. Toman:

Herr Präsident! Ich bitte mich, als Abgeordneter des Landtages von Krain, gegenüber diesem Ausspruche des Abg. Mulley geschäftsordnungsmäßig zu wahren, denn das Ehrgefühl und das Recht verbieten mir, auf eine solche Sprache zu antworten.

Präsident:

Das Protokoll wird nach dem Wunsche des Abg. Toman berichtigt werden.

Abg. Dr. Toman:

Herr Präsident hätten die Geschäftsordnung zu handhaben, daß Beleidigungen von einem Mitgliede nicht ausgesprochen werden dürfen.

Präsident:

Es war keine Beleidigung, ich kann keine Beleidigung darin finden, die eine Zurechtweisung rechtfertigen würde.

Abg. Dr. Toman:

Ist es Eitelkeit von meiner Seite, wenn ich auf die Geschäftsordnung fuße? Ist es Eitelkeit, wenn ein Antrag, den ich gestellt habe, nicht darin steht? Mag sein, daß der Antrag nicht der beste sei; aber der Antrag wurde vom Landtage angenommen, also ist es Eitelkeit des Landtages gewesen, diesen Antrag anzunehmen? Ich bin im vollen Rechte, aber ich antworte auf solche gemeine (Oho, oho! rechts) Ansinnungen nicht! (Unruhe und Bewegung. — Oho, oho! rechts.)

Präsident:

Wir gehen zur Tagesordnung über. Es kommt der Bericht des Ausschusses (wird unterbrochen vom)

Statthalter Freiherr v. Bach:

Ich werde die Ehre haben, eine Interpellation zu beantworten.

In der Landtagssitzung vom 13. Jänner l. J. wurde von dem Abg. Svetec und Genossen eine an die k. k. Regierung gerichtete Interpellation eingebracht, welche den Gebrauch der slovenischen Sprache beim Amte und Gerichte slovenischen Parteien gegenüber bespricht, den factischen

Stand mit den gesetzlichen Normen darüber im Widerspruche findet und mit der Anfrage schließt, ob die Regierung gewillt sei, den Gesetzen bezüglich der sprachlichen Gleichberechtigung practische Geltung zu verschaffen und jenen Beamten, die sich die Fertigkeit, in der slovenischen Sprache zu schreiben, noch nicht angeeignet haben, einen angemessenen kurzen Termin zu setzen.

Ueber diese Interpellation wird bemerkt, daß die Beschwerde in Betreff der angeblich unvollkommenen Durchführung der Bestimmungen des Justizministerial-Erlasses vom 17. März 1862 (richtig vom 15. März 1862, Z. 865) bei den hierländigen Gerichtsbehörden der Hauptsache noch als unbegründet erscheint, denn es besteht im Einklang mit der diesbezüglichen Bestimmung dieses Erlasses bei den Gerichtshöfen die Gepflogenheit, daß die sämmtlichen Verhöre und Einvernehmungsprotokolle von den durchaus der deutschen und der slovenischen Sprache kundigen Richtern und Schriftführern zwar in deutscher Sprache aufgenommen, darin aber alle wichtigeren und entscheidenden Stellen, wo es auf den innern Sinn und die Bedeutung der Aussagen wesentlich ankommt, zugleich auch mit den eigenen slovenischen Worten des Angeeschuldigten oder Zeugen ins Protokoll niedergeschrieben werden.

Hiebei ist seit einer Reihe von Jahren, wo sehr zahlreiche Schlußverhandlungen stattfanden, nicht ein einziges Mal die Einwendung vorgekommen, daß die Untersuchungsrichter nicht die Sprache des Inquiriten oder Zeugen, diese Zeugen aber nicht die Sprache des Verhörenden wohl verstanden hätten, also das Verhör- oder Einvernehmungsprotokoll aus Mangel an Sprachkenntnissen ungenau oder wahrheitswidrig aufgenommen worden wäre.

Bei den Strafverhandlungen mit slovenischen Angeklagten wird die Verhandlung in slovenischer Sprache eröffnet und durchgeführt, der Vorsitzende, die Richter, sowie die Functionäre der Staatsanwaltschaft reden und verhandeln nur in slovenischer Sprache, oft in längeren Ansprachen und Anträgen. Auch das Urtheil wird in slovenischer Sprache verkündet, und es könnte die ganze Schlußverhandlung eine in sprachlicher Hinsicht durchaus slovenische heißen, wenn nicht gerade die Verteidiger (gewöhnlich Advocaten oder Advocaturscilpienten) ihre Anträge und Verteidigungsgründe fast immer blos in deutscher Sprache und nur selten in slovenischer Sprache vorbringen würden. Dies erklärt sich wohl leicht daraus, daß zu gerichtlichen Verhandlungen in slovenischer Sprache nicht blos die alltägliche Kenntniß derselben, sondern auch noch das Vertrautsein mit der Terminologie der legalen Uebersetzungen des Strafgesetzes und der Strafprozessordnung erforderlich ist.

Die Beleidigung von bloß slovenisch redenden Parteien geschieht in Civil- und Strafsachen in der slovenischen Sprache.

Auf die in slovenischer Sprache überreichten Eingaben, die jedoch gar nicht häufig vorkommen, wird die gerichtliche Erledigung unmittelbar in slovenischer Sprache verfaßt, in derselben ausgefertigt und der Partei zugestellt; dies gilt namentlich von dem Landesgerichte in Laibach, während bei dem Landesgerichte zu Rudolfswerth slovenische Eingaben, mit Ausnahme einiger Remonstrationsäußerungen von Gemeindevorständen in Strafsachen, gar nicht vorgekommen sind.

Die zum Theil schon aus früherer Zeit vorhandenen, slovenisch vorgedruckten Blanquete, welche in dem V. Absätze des besagten Justizministerial-Erlasses vorgesehen sind, werden in angemessener Weise benützt.

Die den Landesgerichten zugewiesenen Untersuchungsgerichte, nehmen die Verhör- und Einvernehmungsprotokolle gemeiniglich in deutscher Sprache auf, doch werden in

Protokollen die wichtigeren Stellen mit den eigenen slovenischen Worten des Angeeschuldigten oder Zeugen niedergeschrieben.

Die sämmtlichen Untersuchungsrichter und Schriftführer sind der slovenischen Sprache vollkommen kundig. Das seltener Vorkommen von durchaus in slovenischer Sprache geschriebenen Protokollen und Actenstücken ist dadurch erklärbar, daß die Kenntniß der slovenischen Sprache nicht bloß in Wort, sondern auch in Schrift mit den gesetzlichen Wortausdrücken bis jetzt noch nicht Gemeingut aller Gerichtsbeamten, wiewohl dieselben fast durchgehends Landeskinder sind, geworden ist, wie es eben der mehrreithrige Ministerial-Erlass vom 15. März 1862, Z. 865, ausdrücklich voraussetzt, und daher die Anwendung der slovenischen Sprache bei Gerichten nur nach Möglichkeit und Thunlichkeit anbefohlen wurde.

Bei der einstweilen noch offenbar nicht hinreichenden Anzahl von gehörig in der slovenischen Sprache ausgebildeten Concepts- und Kanzleibeamten fehlt es auch an den Schriftführern, welche die erforderliche Gewandtheit besitzen (Dr. Toman: Nun, sie sollen es lernen!), um bei Verhören von slovenischen Parteien deren Antworten sogleich in slovenischer Sprache niederzuschreiben, während sie dem deutschen Dictate des Untersuchungsrichters schneller zu folgen im Stande sind, wobei, wie oben bemerkt wurde, die wichtigsten Stellen in den Aussagen der verhörten slovenischen Parteien stets nach dem slovenischen Wortlaute in das Protokoll aufgenommen werden.

Das Verlangen der Interpellanten, daß mit slovenischen Parteien durchgehends slovenische Protokolle bei Gericht aufgenommen werden, ist daher jetzt noch nicht ausführbar.

Wie bei den Gerichtshöfen und Untersuchungsgerichten geschieht auch bei den gemischten und den rein politischen Bezirksämtern der Verkehr der Beamten mit slovenischen Parteien durchaus in der Landessprache. Die Beamten der Bezirksämter sind ebenfalls beinahe durchgehends Landeskinder und der Landessprache vollkommen mächtig.

Slovenische Eingaben kommen nur selten und höchstens in gerichtlichen Angelegenheiten vor und erhalten dann meist die Erledigung in slovenischer Sprache.

Es ist Vorsorge getroffen worden, daß von dem im fünften Absätze des Justizministerial-Erlasses vom 15. März 1862 vorgesehenen slovenisch vorgedruckten Blanqueten auch von den Bezirksgerichten ein thunlichst ausgedehnter Gebrauch gemacht werde.

In politischen Angelegenheiten geschehen in der Regel die Erledigungen in deutscher Sprache.

Die Aufnahme der Protokolle geschieht zwar nach bisher nicht geänderter Uebung in deutscher Sprache, doch in möglichst getreuer Auffassung der slovenischen Antworten, die dem Deponenten wieder in seiner Sprache vorgetragen und von ihm bezüglich der richtigen Eintragung bestätigt werden.

Die Aufnahme slovenischer Protokolle in politischen Angelegenheiten hätte, zumal wo technische Fragen vorkommen, bezüglich der Terminologie unverkennbare Schwierigkeiten. Auch bei den Bezirksämtern sind keine Klagen vorgekommen, daß die Partei den commissionirenden Beamten oder dieser die Partei nicht richtig verstanden habe.

Aus dem Vorausgeschickten erhellt, daß bei der, wenigstens in der Schrift, selbst bei den Eingebornen nicht hinreichend vorgeschrittenen Ausbildung und Fertigkeit in der slovenischen Sprache bezüglich deren Anwendung vor Gericht und Amt nicht mehr geschehen kann, als eben in

practischer Uebung besteht, daß hiedurch allem billigen Begehren der slovenischen Bevölkerung Rechnung getragen und daß von dieser im Allgemeinen hierüber keine Klage erhoben wird.

Es ist eine ungerechte Beschuldigung der Regierung, daß es ihr nicht Ernst sei, der slovenischen Sprache in ihrer Anwendung vor Gericht und Amt zu jener Berechtigung zu verhelfen, welche durch die Gesetze vorgesehen ist, und sie muß namentlich die Behauptung auf das Entschiedenste zurückweisen, daß Beamte, welche in dieser Hinsicht eifriger sind, scheinlich angesehen und gemäßigelt werden. Befremdend erscheint in dieser Hinsicht eine Stelle in der Interpellation, wornach solche Beamte in den Qualifikationstabellen als nationale Ultras bezeichnet werden — eine Behauptung, welche, man mag an deren Richtigkeit glauben oder nicht, eine Verletzung des Amtsgeheimnisses in sich schließt.

Die Regierung wird auch ferner daran halten, daß die in Krain angestellten Beamten der Landessprache vollkommen mächtig sind und daß sie mit der slovenischen Bevölkerung in der Landessprache verkehren, so wie daß dieser Verkehr in der Landessprache nicht nur mündlich, sondern auch nach aller Thunlichkeit in den schriftlichen Ausfertigungen zum Ausdrucke komme, wobei sie es nur dem fortschreitenden Bildungsgange der slovenischen Sprache und Seitens Derjenigen, die sich den öffentlichen Geschäften widmen, dem Eifer in Aneignung der gesetzlichen Wortausdrücke in slovenischer Sprache und der Fertigkeit in schriftlichen slovenischen Aufsätzen anheimstellen kann, daß hiezu allmählig die unentbehrlichen Bedingungen an die Hand gegeben werden.

Präsident:

Durch den Abgeordneten Landesgerichtsrath Kromer ist eine Petition der Ortsgemeinde Morobiz im Bezirke Gottschee vorgelegt worden, welche um Bewilligung zum Verkaufe zweier Staatsschuldverschreibungen pr. 30 fl. und pr. 150 fl. bittet.

Wird dem Petitionsausschusse zugewiesen.

Der Obmann des Finanzausschusses ersucht dessen Mitglieder zu einem Zusammenritte heute nach der Sitzung.

Der Obmann des Ausschusses in der Unterrichts-sachenangelegenheit ersucht die Mitglieder dieses Ausschusses, sich morgen Vormittag 11 Uhr zu einer Sitzung zu versammeln.

Endlich ersucht der Obmann des Ausschusses über die Wasserrechtsfrage die Mitglieder dieses Ausschusses heute Nachmittag 5 Uhr sich zu einer Sitzung hier einzufinden.

Es kommt nunmehr der Bericht des Ausschusses über den Rechenschaftsbericht in Betreff der Grundsteuer. Ich ersuche Herr Berichterstatte (wird unterbrochen vom)

Abg. Guttman:

Erlauben, Herr Landeshauptmann, ich habe einen Antrag eingebracht wegen Errichtung einer Ackerbauschule. Ich würde so frei sein, zu ersuchen, ihn zur Sprache zu bringen.

Präsident:

Es ist vom Herrn Abgeordneten Guttman ein Antrag, unterstützt von den Abgeordneten Dr. Costa, v. Gutmansthal, Kapelle, Klementič, Zagorc, Koren und Dr. Bleiweis, folgenden Inhaltes eingelangt (liest):

„In der 17. Sitzung des Jahres 1864 stellte der Herr Abgeordnete Dr. Bleiweis den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landesauschuß werde beauftragt, im Einvernehmen mit dem Centrale der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft in der nächsten Session Anträge behufs einer aus Landesmitteln zu errichtenden und zu erhaltenden sogenannten niederen Ackerbauschule allenfalls nach dem Muster der niederösterreichischen Ackerbauschule zu Grossau einzubringen.“

Ueber diesen Antrag erfolgte der Beschluß des Landtages vom 11. April 1864:

Es sei zur Vorberathung und Berichterstattung über diesen Gegenstand ein Ausschuß aus fünf Mitgliedern zu erwählen.

Dieser Ausschuß ist sofort gewählt worden, er hat sich auch constituirt; hat jedoch darüber keinen Bericht erstattet, und diese wichtige Angelegenheit scheint der Vergessenheit Preis gegeben werden zu wollen, in welcher sie jedoch um so weniger gelassen werden kann, als die Errichtung einer förmlichen Ackerbauschule eine Nothwendigkeit, ja auch ein Landesbedürfniß ist.

Indem ich obigen Antrag des Herrn Dr. Bleiweis zu meinem adoptire, finde ich denselben nur in folgender Weise zu modificiren:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es werde aus dem hohen Hause ein Ausschuß von fünf Mitgliedern gewählt, welcher die Errichtung und Erhaltung einer sogenannten niederen Ackerbauschule aus Landesmitteln mit dem Centrale der k. k. Landwirthschaftsgesellschaft vorzubereiten, dann aber darüber in der nächsten Landtagsession Bericht zu erstatten hätte.“

Dieser Antrag ist gehörig unterstützt; ich werde ihn in einer der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung stellen.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter nunmehr seinen Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter Svetec (liest):

Special-Bericht

des zur Prüfung des Rechenschaftsberichtes bestellten Ausschusses in Betreff der Grundsteuer.

„Hoher Landtag!

Aus dem §. 2 des Rechenschaftsberichtes hat der hohe Landtag ersehen, daß seine Bemühungen, dem Lande gegen die auf demselben lastende Grundsteuerüberbürdung Abhilfe und Erleichterung zu verschaffen, im Principe nicht ohne günstigen Erfolg geblieben sind.

Mit allerhöchster Entschließung ddo. 31. December 1864 geruhten nämlich Se. Majestät die Ermächtigung zur individuellen gemeinde- oder bezirksweisen Abschreibung der ganzen oder theilweisen Grundsteuerschuldigkeit in Krain zu ertheilen.

In Folge dessen hat das h. k. k. Finanzministerium mit Erlaß ddo. 21. März 1865, Z. 100, seine Geneigtheit ausgesprochen:

1. Von den bis einschließlic des Jahres 1864 erwachsenen Grundsteuerrückständen in allen jenen Fällen, in denen nach der Bestätigung der Finanz- und politischen Organe eine durch die Zeitverhältnisse herbeigeführte Zahlungsunvermögenheit der Rückständler vorhanden ist, die auf diese ausgewiesenen Beträge ohne weitere Anwendung von Zwangsmaßregeln in umfassender Weise in Abschreibung zu bringen, und

2. für die Zukunft, vom Steuerjahre 1865 angefangen, in jedem Jahre und insolange, bis nicht die beantragte Re-

gelung der Grundsteuer vollständig durchgeführt sein wird, in den mit der Grundsteuer am meisten überbürdeten Landestheilen ganze oder theilweise Abschreibungen der entfallenden Steuerschuldigkeiten nicht nur bei einzelnen Grundbesitzern, sondern auch bei ganzen Gemeinden oder Bezirken auf Grund der Nachweisungen und Anträge der Unterbehörden und mit Würdigung der obwaltenden Verhältnisse eintreten zu lassen.

Das ist die Erledigung, welche die vom hohen Landtage in der letzten Session wegen Erleichterung der Grundsteuerüberbürdung beschlossene Petition erfahren hat.

Der Ausschuß sieht zwar ein, daß diese Erledigung nur eine theilweise Erhöhung der an die hohe Regierung gerichteten Bitte ist, weil nicht Nachlässe in einer bestimmten Procentenquote, sondern nur Abschreibungen nach dem Ermessen der politischen und Finanzbehörden und diese selbst nicht für das ganze Land, sondern nur für die am meisten überbürdeten Gegenden bewilliget wurden.

Wenn indessen erwogen wird, unter welsch' ungünstigen Verhältnissen unsere Petition an die hohe Regierung gelangt ist, so erscheint auch die geringe Concession von hohem Werth und sie bietet eine neue Bürgschaft dafür, daß auch die ferneren Bitten und Vorstellungen des Landes Krain um eine gleichmäßige und gerechte Behandlung in der Grundsteuer mittelst einer dem allerhöchsten Gnadenacte entsprechenden Durchführung derselben bei der hohen Regierung Erleichterung finden.

Der Ausschuß war deshalb der übereinstimmenden Ansicht, daß die durch die allerhöchste Entschließung ddo. 31. December 1864 dem Lande Krain allergnädigst bewilligte Erleichterung nur freudig und dankbar aufzunehmen, und daß es nun Aufgabe des Landtages sei, alle Sorgfalt anzuwenden, damit die allerhöchst bewilligte Wohlthat einerseits durch eine zweckmäßige und gewissenhafte Durchführung dem Lande wirklich zu Gute komme, andererseits aber nicht bloß auf einzelne Gegenden, sondern, da die Ueberbürdung eine allgemeine ist, auf das ganze Land ausgedehnt werde.

Das sind die Gesichtspunkte, welche der Ausschuß bei Erstattung des gegenwärtigen Berichtes festhalten zu müssen glaubte. Zur Begründung der Anträge, welche der Ausschuß vor das hohe Haus bringen zu sollen erachtete, dürfte es zweckmäßig sein, zuerst eine Darstellung dessen folgen zu lassen, wie die gedachte allerhöchste Entschließung respective der hohe Finanzministerial-Erlaß ddo. 21. März 1865 von den politischen und Finanzbehörden durchgeführt wurde, damit der hohe Landtag die dabei unterlaufenen Mängel, irrigen Auffassungen und Unzukömmlichkeiten beurtheilen und darnach desto leichter seine weiteren Schritte bestimmen könne.

Es ist nämlich nicht zu leugnen, daß auf Grund des allerhöchsten Gnadenactes den unter der Ueberbürdung erliegenden Steuercontribuenten eine sehr namhafte Erleichterung zu Theil werden konnte, wenn nur die allerhöchste Intention richtig aufgefaßt und gewissenhaft durchgeführt worden wäre. Die Durchführung aber blieb hinter den berechtigten Erwartungen zurück.

Aus dem Rechenschaftsberichte ist es nämlich auf Grund authentischer Mittheilungen der hiesigen k. k. Finanzdirection ersichtlich, daß in Folge der gedachten kaiserlichen Entschließung an Steuerrückständen bis einschließlic 1864 ein Gesamtbetrag per 45.441 fl. in Abschreibung gebracht worden ist.

Gleichzeitig wurden zwar auch Zuschläge im Betrage per 17.880 fl. abgeschrieben, diese müssen jedoch, da sie eine nothwendige Bedeckung der Landesausgaben bilden, nun durch eine neuerliche Repartition von den Steuerpflichtigen eingebracht werden.

Wenn man dem gegenüber den auf dem Lande thatsächlich lastenden Steuerdruck betrachtet, wenn man bedenkt, daß Krain in Folge der Ueberbürdung seit Einführung des stabilen Katasters im Verhältnisse zu anderen Ländern bereits eine ziffermäßig nachweisbare Ueberzahlung von 5 bis 6 Millionen geleistet hat, so erscheint die nach so vielen Beschwerden und Vorstellungen endlich dem Lande gewährte Erleichterung per 45.441 fl. wirklich geringfügig.

Der Ausschuß erlaubt sich nun den Vorgang, der von der hiesigen k. k. Finanzdirection, dann von den k. k. Bezirks- und Steuerämtern in Durchführung der erwähnten allerhöchsten Entschliesung respective des hohen Finanzministerial-Erlasses ddo. 21. März 1865 beobachtet wurde und so enttäuschende Resultate lieferte, des Näheren auseinanderzusetzen.

Was that also die k. k. Finanzdirection? Sie erließ am 26. März 1865, Z. 204, an die k. k. Bezirksämter ein Schreiben des Inhaltes, daß Se. k. k. apost. Majestät geruhet haben, die bis einschließlic 1864 erwachsenen Grundsteuerrückstände in allen jenen Fällen, in denen nach Bestätigung der politischen und Finanzbehörden eine durch die Zeitverhältnisse herbeigeführte Zahlungsunvermögenheit der Rückständler vorhanden ist, die auf diese ausgewiesenen Beträge ohne weitere Anwendung von Zwangsmitteln in umfassender Weise in Abschreibung zu bringen.

Sie ertheilte daher den Auftrag:

1. Sogleich alle Executionschritte sowohl bezüglich des Mobilars als des Reales aus Anlaß der gedachten Rückstände bis einschließlic 1864 bei allen jenen Kontribuenten einzustellen, die in der That zahlungsunfähig sind.

2. Im Einvernehmen mit den Oberbeamten des Steueramtes jene Rückständler auszuweisen, bei denen die Bedingungen zur Abschreibung vorhanden sind.

3. Einen besondern Nachweis über jene Rückständler vorzulegen, die zwar für zahlungsfähig gehalten werden, bei denen jedoch Gründe zur Nachsicht vorhanden sind.

4. In jenen Fällen, in welchen nach fruchtloser Anwendung der Executionsgrade zur Einbringung der Grundsteuerrückstände pro 1865 zur Feilbietung des gepfändeten Mobilars geschritten werden sollte, aber besondere Gründe für die Nichtvornahme derselben vorhanden sind, anher Bericht zu erstatten und einen begründeten Antrag zu stellen.

Das ist Alles, was die k. k. Finanzdirection zur Durchführung der gedachten allerhöchsten Entschliesung angeordnet hat.

Das hohe Haus wolle daraus ersehen, daß dieselbe in Betreff des zweiten und wichtigsten Punktes der allerhöchsten Entschliesung, die Steuererleichterung pro 1865 und die folgenden Jahre betreffend, gar nichts verfügt, ja diesen wichtigsten Theil des allerhöchsten Gnadennactes den k. k. Bezirksämtern nicht einmal mitgetheilt hat. Die weitere Darstellung wird überdies zeigen, daß selbst diese mangelhaften Anordnungen der k. k. Finanzdirection weder von ihr selbst, noch von den k. k. Bezirksämtern beobachtet worden sind.

Der ganze Erfolg der von der k. k. Finanzdirection getroffenen Anordnungen war nämlich der, daß die k. k. Bezirksämter zweierlei Rückstandsausweise vorlegten, in welchen sie die uneinbringlichen und die einbringlichen Rückstände bis einschließlic 1864 auswiesen. Aus diesen vorgelegten Ausweisen verfaßte die k. k. Finanzdirection einen Gesamtausweis der uneinbringlichen Rückstände im bereits angegebenen Betrage per 45.441 fl. und legte ihn dem hohen k. k. Finanzministerium zur Bewilligung der Abschreibung vor, die auch, wie bekannt, ertheilt wurde.

Was die Ausweise über die einbringlichen Rückstände in der Gesamtsumme per 31.452 fl. betrifft, so wurden dieselben an die k. k. Bezirksämter mit dem Auftrage zurückgeleitet, diese Rückstände ohne weitere Rücksichten einzubringen.

Damit war aber auch die ganze Action sowohl der k. k. Finanzdirection, als der k. k. Bezirksämter in Betreff der Durchführung der gedachten allerhöchsten Entschliesung für das Jahr 1865 beendet.

Das hohe Haus wolle daraus entnehmen, daß nicht bloß der zweite Punkt der allerhöchsten Entschliesung ddo. 31. December 1864 nicht beobachtet wurde, sondern daß auch der dritte und vierte Punkt der Anordnung der k. k. Finanzdirection ddo. 26. März 1865, Z. 204, ganz ohne Wirkung blieben. Denn man fand unter den zahlungsfähigen Rückständlern keinen, bei dem Gründe zur Nachsicht vorhanden gewesen wären; ebenso scheinen unter den Rückständlern des Jahres 1865, deren Mobilare für die rückständige Grundsteuer exequirt wurde, keine solche vorgekommen zu sein, bei denen man Gründe für die Nichtvornahme der Mobilarfeilbietungen als vorhanden anerkannt hätte, obgleich schon im zweiten und dritten Quartale 638 derartige Mobilarfeilbietungen thatsächlich stattgefunden haben.

Der dritte und vierte Punkt der obgedachten Anordnung der k. k. Finanzdirection scheinen von dieser selbst sowie von den k. k. Bezirksämtern ignoriert worden zu sein.

Betrachten wir nun, wie die k. k. Bezirksämter dem ihnen durch den zweiten Punkt der obgedachten Anordnung ertheilten Auftrage, nämlich jene Rückständler auszuweisen, bei denen Bedingungen zur Abschreibung d. i. eine durch die Zeitverhältnisse herbeigeführte Zahlungsunvermögenheit vorhanden ist, entsprochen haben.

Ueber die Frage, wer als zahlungsunvermögend anzusehen sei, ob bloß Derjenige, der nichts mehr hat und bei dem daher die Steuer absolut uneinbringlich ist, oder auch Derjenige, der zwar ein Vermögen noch besitzt, jedoch die Steuer ohne Angriff des Stammcapitals, des Fundus instructus, nicht zahlen kann, scheinen die Bezirksämter meist im erstern Sinne entschieden zu haben.

Die von den k. k. Bezirksämtern über die Rückstände verfaßten Ausweise konnten zwar bei der k. k. Finanzdirection nicht mehr eingesehen werden, weil sie angeblich nach gemachtem Gebrauche an die Bezirksämter zurückgestellt wurden, doch dürfte sich die Art und Weise ihres Vorgehens mit ziemlicher Sicherheit aus den vorliegenden Resultaten entnehmen lassen. Denn nach den bei der k. k. Finanzdirection befindlichen Acten wurde von den Bezirksämtern bis einschließlic 1864 ein Gesamtsteuerrückstand von 76.893 fl. ausgewiesen; hievon wurden, wie bereits bekannt, 45.441 fl. als uneinbringlich, der Rest von 31.452 fl. aber als einbringlich bezeichnet.

Wenn man diese auffallend geringe Rückstandsziffer der notorischen Nothlage Krains überhaupt, namentlich aber jener des Jahres 1864 entgegenhält, so wird man versucht, zwei Dinge zu vermuthen, erstens, daß mehrere Bezirksämter wirklich nur jene Rückständler als zahlungsunvermögend ausgewiesen haben, die ganz vermögenslos sind, und zweitens, daß die Rückstandsnachweisungen mehrerer Bezirksämter unvollständig waren.

Man wird in dieser Vermuthung verstärkt, wenn man die Nachweisungen für die einzelnen Bezirke berücksichtigt. So wurden z. B. für die Bezirke Raffensuß und Ratschach kein Rückstand, für die Bezirke Stein, Radmannsdorf, Ratschach, Seisenberg, Idria kein uneinbringlicher Rückstand, so wurden ferner für Großlaschitz nur 19 fl. 2 kr.,

für Gottschee nur 748 fl. 26 kr., für Landstraß nur 1094 fl. 34 kr., und für Laas gar nur 2 fl. 44 kr. als uneinbringlich, dann für Seisenberg 103 fl., für Großlaschitz 18 fl. 20 kr. für Gottschee 150 fl. und für Laas 79 fl. 68 kr. als einbringlich nachgewiesen.

Es ist in der That kaum glaublich, daß die großen Bezirke Stein und Radmannsdorf, dann die armen Bezirke Seisenberg mit seinem Dürrenkrain, Keisnitz, Idria gar keine uneinbringlichen, dann die notorisch armen Bezirke Großlaschitz, Gottschee, Seisenberg, Landstraß, Laas bis einschließig 1864 gar so wenig einbringliche und uneinbringliche Rückstände gehabt hätten. Wirklich auffallend erscheint aber die geringe Ziffer des Rückstandes in Laas.

Denn es ist eine bekannte Thatsache, daß dieser Bezirk im Jahre 1864 von einem Misjahre betroffen wurde, welches daselbst in diesem und dem darauf folgenden Jahre einen bedeutenden Nothstand zur Folge hatte. Die zu dessen Vinderung eingeleiteten milden Sammlungen und Unterstützungen sind noch im frischen Gedächtnisse. Nach den vom k. k. Bezirksamte Laas im Monate Jänner 1865 verfaßten Nothstandsausweisen waren für die 22 politischen Gemeinden des Bezirkes an den verschiedenen Fruchtgattungen 22.769 Merling für die Lebensmittel und 4174 Merling für die Ansaat abgängig. Die in Laibach gebildete Nothstandscommission hat auch im verflossenen Frühjahr für wenigstens 5000 fl. Getreide angekauft und unter die Nothleidenden des Laaser Bezirkes vertheilt. (Abg. Dr. Toman: Hört!)

Namentlich aber wurde im Frühjahr 1864 die Ortschaft Oberseedorf durch Ueberfluthung, Hagelschlag und durch eine am 15. Juli 1864 ausgebrochene Feuersbrunst hart mitgenommen. Nach dem bezirksämtlichen Berichte vom 7. Februar 1865 betrug der durch diese Unglücksfälle der Ortschaft verursachte Schaden bei 25.000 fl. und die Leute benötigten eine sogleiche Aushilfe von mindestens 3000 fl. für die Lebensmittel und einen Vorschuß von 3000 fl., um den Wiederaufbau der Gebäude nur beginnen zu können.

Die Bedrängnisse der Ortschaft Oblöcic desselben Bezirkes sind dem hohen Hause noch aus der Landtagsverhandlung vom 31. März 1864 bekannt. Diese Ortschaft brannte im Jahre 1863 durch zwei Feuersbrünste fast ganz ab, wobei die unglücklichen Bewohner nicht nur ihre Gebäude, sondern auch die Lebensmittel, das Viehfutter, die Kleidung, ihre Geräthe und 26 Stück Kleinvieh verloren. Affekurirt war nur ein Haus, und nach der Schilderung des Bezirksamtes war das Elend um so größer, als die Ortschaft auch 9 Jahre früher abgebrannt war, und als sämtliche Realitäten so verschuldet sind daß die Leute keine Darlehen mehr erhalten können.

Dies waren nach der eigenen Schilderung des Bezirksamtes die Zustände des Laaser Bezirkes in den Jahren 1864 und 1865. Die Leute waren ohne Lebensmittel, ohne Samengetreide, ohne Viehfutter, viele noch dazu obdachlos, dem Hunger und allem Elende preisgegeben. Und dennoch war dieser Bezirk nach dem im Monate April vorigen Jahres verfaßten bezirksämtlichen Ausweise nur 82 fl. 12 kr. an Steuern rückständig, wovon noch 79 fl. 68 kr. einbringlich und nur 2 fl. 44 kr. uneinbringlich waren. (Abg. Dr. Toman: Hört, hört!)

Das möge als Illustration dienen, wie die allerhöchste Entschließung vom 31. Dezember 1864 von einigen Bezirksämtern durchgeführt wurde.

Es entsteht die weitere Frage, ob dadurch, daß man nur die uneinbringlichen Rückstände zur Abschreibung brachte,

die allerhöchste Willensmeinung richtig vollzogen wurde. Der Ausschuß muß diese Frage entschieden mit Nein beantworten.

Die k. k. Finanzdirection protestirt zwar gegen die Zumuthung, als ob sie die allerhöchste Intention unrichtig vollzogen hätte; allein mit Unrecht. Denn sie selbst war anfänglich, wie aus ihrer bereits erwähnten Verordnung vom 26. März vorigen Jahres, Punkt 1, zu entnehmen ist, der Ansicht, daß zahlungsunvermögend oder zahlungsunfähig nicht gleichbedeutend ist mit vermögenslos, weil sie die Sistirung sämtlicher Executionen sowohl auf das Mobilare, als auch auf das Reale aller jener Contribuenten anordnete, die in der That zahlungsunfähig sind.

Diese Anordnung setzt offenbar voraus, daß Jemand sowohl ein Mobilar- als Realvermögen besitzen und trotzdem in der That zahlungsunfähig sein kann.

Die k. k. Finanzdirection ist daher dadurch, daß sie nur die von den Bezirksämtern als uneinbringlich ausgewiesenen Steuerrückstände dem hohen Finanzministerium zur Abschreibung beantragte, daß sie also zahlungsunvermögend und somit als rücksichtswürdig nur jene Contribuenten ansah, deren Rückstände uneinbringlich sind, ihren eigenen Ansichten untreu geworden. Uebrigens muß man, um ein Gesetz richtig auszulegen, auch auf dessen Beweggründe und Absichten, so wie auf den Zusammenhang seiner Bestandtheile sehen.

Werden aber diese Momente berücksichtigt, so unterliegt es nicht dem mindesten Zweifel, daß die allerhöchste Entschließung nicht bloß die Abschreibung der uneinbringlichen Rückstände beabsichtigte.

Denn sie erließ über die Beschwerden des krainischen Landtages wegen unverhältnißmäßiger Belastung und wegen Ueberbürdung des Landes mit der Steuer, und hatte daher gewiß den Zweck, diesfalls eine Abhilfe, eine Erleichterung zu schaffen.

Kann aber diese durch die bloße Abschreibung von ein paar Tausend uneinbringlicher Rückstände geschafft werden, die ohnehin nicht gezahlt worden wären, weil sie eben uneinbringlich waren?

Daß aber die allerhöchste Entschließung wirklich nicht bloß die uneinbringlichen Rückstände vor Augen hatte, geht klar aus dem zweiten Punkte derselben hervor, worin ausdrücklich angeordnet wird, daß Abschreibungen der Steuerschuldigkeit in den am meisten überbürdeten Landestheilen sowohl bei einzelnen Grundbesitzern als bei ganzen Gemeinden und Bezirken eintreten können.

Da kann der allerhöchste Wille doch nicht bloß die uneinbringlichen Steuern gemeint haben, weil bei der bekannten Willigkeit der Bevölkerung Krains, ihrer Steuerpflicht nachzukommen, von uneinbringlichen Steuern in ganzen Gemeinden und Bezirken wenigstens bisher in Krain nicht die Rede sein kann.

Durfte man aber den ersten Punkt der allerhöchsten Entschließung in einem andern Sinne auffassen, als den zweiten? Gewiß nicht!

Aus alle dem ergibt sich nun der sichere Schluß, daß die k. k. Finanzdirection und die k. k. Bezirksämter den ersten Punkt der allerhöchsten Entschließung, betreffend die bis einschließig 1864 erwachsenen Rückstände unrichtig interpretirt und daher die dem Lande huldvoll gewährte Wohlthat thatsächlich verkümmert haben. Indem nun zur Besprechung des zweiten Punktes der allerhöchsten Entschließung übergegangen wird, ist es natürlich, daß nicht

die bisherigen Erfolge besprochen werden können, denn sie hatte diesfalls, wie bereits an einer andern Stelle bemerkt wurde, bisher gar keine Erfolge.

Denn diesen zweiten Punkt theilte die k. k. Finanzdirection, wie gesagt, den k. k. Bezirksämtern nicht einmal mit, und um den vierten Punkt ihrer eigenen Anordnung ddo. 26. März 1865, Z. 204, scheinen sich weder die Bezirksämter noch sie selbst gekümmert zu haben. Es kann sich demnach nur darum handeln, ob und in welcher Weise die k. k. Finanzdirection den gedachten zweiten Punkt der allerhöchsten Entschliessung künftig durchzuführen gedenkt.

Die k. k. Finanzdirection scheint anfänglich, wie es aus ihrer Note ddo. 11. September 1865, Z. 696, mit Sicherheit gefolgert werden kann, die Absicht gehabt zu haben, diesfalls ganz im selben Sinne vorzugehen, wie bezüglich der Rückstände bis einschließig 1864, nämlich während des Jahres die Steuern mit aller Energie einzutreiben; am Schlusse des Jahres aber die uneinbringlichen Rückstände sich ausweisen zu lassen und diese dem hohen k. k. Finanzministerium zur Abschreibung zu beantragen.

Thatsache ist es, daß den k. k. Bezirksämtern der Auftrag erteilt wurde, die Steuern ohne alle Rücksicht mit aller Energie und bei eigener Verantwortlichkeit der Bezirksvorsteher einzutreiben. In Folge dessen wurden schon im zweiten und dritten Quartale vorigen Jahres 37.150 Pfändungen, 5540 Schätzungen, 638 Mobilarfeilbietungen (Dr. Costa: Das ist scheußlich!) und 54 Realsequestrationen zur Einbringung der Steuern vorgenommen. (Abg. Kapelle: Hört!) Wie viele Steuerexecutionen im vierten Quartale stattfanden, war noch nicht bekannt; jedenfalls dürfte die Zahl derselben eine höhere sein, als in den früheren Quartalen, weil mehrere Bezirksämter erst im letzten Quartale zur ersten executiven Eintreibung schritten.

Der Landesauschuß hat sich gegen diesen Vorgang der Finanzdirection mit einer Vorstellung unmittelbar an das hohe k. k. Finanzministerium gewendet. Darüber ist mit Erlaß ddo. 14. October v. J., Z. 46.485, die Erledigung erflossen, aus der hier vorzüglich zwei Punkte hervorgehoben werden:

a) daß im Sinne des zweiten Punktes der allerhöchsten Entschliessung Steuerabschreibungen nicht bloß aus dem Titel der Uneinbringlichkeit, sondern auch aus dem der Ueberbürdung;

b) daß jedoch diese Abschreibungen nicht im Voraus, sondern, da auch die während des Jahres eintretenden Verhältnisse zu würdigen sind, erst am Ende des Neujahres bewilligt werden können.

Durch diesen hohen Erlaß wurden zwar die Anschauungen der k. k. Finanzdirection dahin berichtigt, daß nicht bloß der Titel der Uneinbringlichkeit, sondern auch jener der Steuerüberbürdung maßgebend sei; dagegen aber ihr Vorgang, erst am Ende des Jahres nach durchgeführter zwangsweiser Eintreibung Steuerabschreibungen zu beantragen, als richtig anerkannt.

Durch diesen hohen Erlaß wurde also in den von der k. k. Finanzdirection zur Einbringung der Steuern getroffenen Anordnungen nichts geändert, und es muß daher die traurige Thatsache constatirt werden, daß Krain für das Jahr 1865 auf Grund des zweiten Punktes der allerhöchsten Entschliessung bisher nicht die geringste Erleichterung des auf ihm lastenden Steuerdruckes erfahren hat.

Nachdem das hohe k. k. Finanzministerium in dem ebengedachten Erlasse vom 14. October v. J. selbst erklärt, daß eine Beschränkung der dem Lande Krain allerhöchst gewährten Begünstigung in keiner Weise beabsichtigt sei, so drängt sich von selbst die Frage auf, ob der bisher beobachtete und auch künftig zu beobachtende Vorgang wohl geeignet sei: a) die im zweiten Punkte der allerhöchsten Entschliessung bezweckte Steuererleichterung zur Wahrheit zu machen; b) diese allerhöchste Wohlthat den Steuercontribuenten gleichmäßig zuzuwenden, und ob er c) überhaupt richtig, und d) politisch sei. (Dr. Costa: Sehr richtig!)

Auf den ersten Fragepunkt, ob die bisherige Methode geeignet sei, die dem Lande allerhöchst gewährte Begünstigung unverkürzt zu Theil werden zu lassen, muß entschieden verneint werden.

Nach dieser Methode wird erst am Schlusse des Steuerjahres nach dem vorliegenden Rückstandsansweise beurtheilt, ob und welchem Steuercontribuenten eine Abschreibung bewilligt werden soll. Darnach kann eine Berücksichtigung nur Demjenigen zu Theil werden, der die Steuer am Schlusse des Jahres rückständig ist. Die Rückständigkeit ist also die *conditio sine qua non*.

Durch die allerhöchste Entschliessung ist aber das hohe k. k. Finanzministerium ausdrücklich ermächtigt worden, vom Jahre 1865 weiter in jedem Jahre bis zur Steuerregulirung in den am meisten überbürdeten Landestheilen sowohl bei einzelnen Grundbesitzern als ganzen Gemeinden und Bezirken mit Würdigung der obwaltenden Verhältnisse ganze oder theilweise Abschreibungen an der Steuerschuldigkeit eintreten zu lassen.

Die Verarmung ist zwar in unserem Lande riesenhast vorgeschritten, allein jenen Höhegrad hat sie bisher doch noch nicht erreicht, daß ganze Gemeinden und Bezirke am Schlusse des Jahres die Steuer rückständig wären.

Dieser Fall ist weder vorhanden, noch, so Gott will, je voranzuzusehen.

Wenn aber ganze Gemeinden und Bezirke am Schlusse des Jahres im Rückstandsverzeichnisse nicht erscheinen, wie sollen sie nach der von den Finanzbehörden beliebten Methode berücksichtigt und wie soll die allerhöchste Willensmeinung bezüglich ihres für das Land wichtigsten Theiles, in den am meisten überbürdeten Landestheilen auch ganzen Gemeinden und Bezirken Steuerabschreibungen zu Theil werden zu lassen, nach dieser Methode je erfüllt werden?

Die allerhöchste Begünstigung würde ferner bei diesem Verfahren den verschiedenen, der Nachsicht würdigen Contribuenten sehr ungleich und vielleicht den würdigsten gar nicht zu Theil.

Denn, wenn erst jene Rückstände, welche am Ende des Jahres nach durchgeführter Execution übrig bleiben, die Bedingung und den Gegenstand der Abschreibung bilden, so könnte eine solche Wohlthat nie solchen Contribuenten zu Theil werden, welche ihre Steuerschuldigkeit vor dem Jahreschlusse freiwillig oder zwangsweise gezahlt haben würden.

Der hohe Finanzministerial-Erlaß ddo. 14. October v. J., Z. 46.485, erklärt auch die Ueberbürdung als einen Titel zur Abschreibung. Ist aber nur derjenige überbürdet, der am Ende des Jahres rückständig ist, d. h. bei dem auch die durchgeführte Steuerexecution nichts gefunden hat?

Ueberhaupt wäre diese Methode in ihren Erfolgen ziemlich identisch mit dem bisherigen von der k. k. Finanzdirection beobachteten und vom hohen k. k. Finanzministerium nicht gebilligten Verfahren; es kämen nämlich nach derselben nur die trotz aller Zwangsmittel nicht eingetriebenen, folglich uneinbringlichen Rückstände zur Abschreibung.

Die Steuerrückstände richten sich überdies auch nach der Energie der Executivorgane und nach der Art ihres Vorgehens. Beide Momente sind an verschiedenen Orten verschieden. Neben draconischer Strenge in einigen Bezirken, wo die Steuer selbst von dem mit dem Hungertode ringenden Contribuenten pünktlich eingebracht wird (Abgeordneter Kapelle: Richtig!), gibt es in andern auch schonende und rücksichtsvolle Behandlung.

Es ist ferner eine bekannte, auch schon in den öffentlichen Blättern des Landes besprochene Thatsache, daß in sehr vielen Bezirken Krains die Steuerexecutionen auch auf den fundus instructus mit Hintanzetzung der diesfälligen gesetzlichen Verbote geführt, daß oft ohne jede Rücksicht das letzte Stück Vieh, die letzten und unentbehrlichen Getreide- oder Futtermittelvorräthe in Execution gezogen werden. Da der Contribuent ohne fundus instructus nicht sein kann, so ist es klar, daß er in so einem Executionsfalle seine letzten Kräfte anstrengt, alles nur irgendwie entbehrliche, selbst Parzellen des Grundes verkauft, Schulden contrahirt, die Waldung devastirt, um nur den unentbehrlichen fundus instructus zu retten.

Wie verschieden ist ferner der Erfolg, den die Zwangsmittel bei den verschiedenen Steuercontribuenten hervorbringen!

Während der Lohale, der Ehrliche, der selbstbewußte Staatsbürger Alles aufbietet, seine Sachen verschleudert und sich selbst des Unentbehrlichen entäußert, um die nöthigen Zahlungsmittel für die Steuer aufzutreiben und der Execution zu entgehen, bleibt der lässige, der sittlich verkommene gegen alle Zwangsmittel gleichgültig.

Wie könnten nun bei solchen Verhältnissen die mit Schluß des Jahres nach durchgeführter Execution verbliebenen Steuerrückstände ein richtiger, gleichmäßiger und geordneter Maßstab zur Beurtheilung der Ueberbürdung und Rücksichtwürdigkeit der Contribuenten sein? (Dr. Costa: Sehr richtig!)

Auch die Anschauung kann man nicht unbedingt gelten lassen, daß die auf die Zahlungsfähigkeit des Steuerträgers Einfluß nehmenden Verhältnisse erst am Schlusse des Jahres gewürdigt werden könnten, indem ja in den meisten Fällen schon die Ergebnisse der Ernte über die Zahlungsfähigkeit des Contribuenten endgiltig entscheiden.

Die wichtigste Frage in Betreff dieser von den Finanzbehörden beobachteten Methode ist jedoch die, ob sie klug, ob sie politisch sei. Und in dieser Beziehung erheben sich gegen sie sehr wesentliche Bedenken.

Denn wenn die Leute erst wissen, daß nur Derjenige, der die Steuer rückständig bleibt, der am Schlusse des Jahres als Rückständler ausgewiesen wird, die Hoffnung auf eine Abschreibung der Steuerlast haben kann, so wären sie gar nicht klug, wenn sie pünktlich zahlen (Rufe: Sehr gut!) und nicht vielmehr alle Mittel und Wege versuchen würden, um am Ende des Jahres in das Rückständler-Verzeichniß zu kommen. (Sehr gut! im Centrum.)

Daß aber eine solche Richtung zur Demoralisirung und zu einer allgemeinen Steuerrenitenz führen müsse, ist leicht abzusehen.

Das bisherige Verfahren der Finanzbehörden war demnach weder den hochherzigen Intentionen Sr. Majestät, noch den Bedürfnissen und Erwartungen des Landes angemessen.

Die künftig zu beobachtende Methode birgt aber überdies auch sehr ernste Gefahren für die Moralität und den lokalen Sinn des Volkes in sich.

Um die allerhöchste Begünstigung dem Lande ungeschmälerter und gleichmäßig zukommen zu lassen, hätte die hohe Regierung den Vollzugsorganen eine bestimmte Instruction geben und die Vollziehung nicht der bloßen Willkür derselben überlassen sollen. Ohne eine klare Instruction läßt sich von 30 Bezirks- und 30 Steuerämtern mit so verschiedenen Ansichten, Charakteren und Tendenzen eine gleichmäßige Durchführung nicht erwarten.

Die hohe Regierung hätte ferner auch der Vertretung des Landes oder der Betheiligten eine Einflußnahme gestatten sollen, weil es Organen, die stets nur das fiskalische Interesse vor Augen haben, sehr schwer wird, auf gleiche Weise auch den Ansprüchen der Steuerträger gerecht zu werden.

Dem hohen Hause ist somit der gegenwärtige Stand der seit Jahrzehnten ventilirten Grundsteuerfrage des Landes, dieser wahren Lebensfrage des krainischen Grundbesitzes (Dr. Roman: Sehr gut!), es sind ihm die bisher erzielten Erfolge, sowie die Ursachen dargelegt worden, warum diese an sich werthvollen Errungenschaften practisch dem Lande nur sehr geringen Nutzen gebracht haben.

Die auf dem ganzen Lande lastende Steuerüberbürdung, der unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr erträgliche Steuerdruck ist unverändert geblieben.

Dieser Sachverhalt legt der Landesvertretung, als gewissenhaftem Anwalte der Wünsche, Bedürfnisse und Beschwerden des Landes, die Pflicht auf, auf dem bisher eingeschlagenen Wege mit aller Energie fortzuschreiten und nicht eher zu ermüden, als bis gegen die durch den stabilen Kataster auferlegte unverhältnißmäßige Steuerlast wirkliche Abhilfe geleistet und den unter dieser ungerechten Bürde verarmten Steuerträgern eine ausgiebige Erleichterung zu Theil geworden sein wird.

Wie Krain in Folge des stabilen Katasters im Verhältnisse zu anderen Ländern mit der Grundsteuer überbürdet sei, wurde in den zwei letzten Sessionen dieses hohen Landtages umständlich und unwiderlegbar nachgewiesen.

Der Ausschuß braucht sich daher nur auf die in der 40. Sitzung am 30. März des Jahres 1863 und in der 14. Sitzung am 6. April des Jahres 1864 diesfalls vorgebrachten Daten und Beweise zu berufen.

Nur die Folgen der bisherigen relativen Steuerüberbürdung sollen noch in kurzem erwähnt werden.

Schon in der vorletzten Session wurde hervorgehoben, daß die Ursachen dieser Ueberbürdung in folgenden zwei Umständen zu suchen sind: a) In der katastralen Ueberschätzung des Reinertrages und b) in der Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen des allerhöchsten Patentens vom 23. December 1817, namentlich des §. 26 desselben.

Von anderen Ländern nicht zu reden, ist z. B. nach dem stabilen Kataster der Reinertrag der Bodenproducte Krains im Vergleiche zu den Bodenproducten Kärntens gleicher Gattung um nicht weniger als 690.049 fl. C.M. höher angesetzt worden.

Zum Beweise dessen nachfolgende Tabelle:

Post Nr.	Bezeichnung des Productes	In Krain			In Kärnten besteht der Preis für die gleichen Producte in C.M.			Somit ist in Krain der Preissatz höher um in C.M.			Dieser höhere Preis verursacht in Krain mit Rücksicht auf obige Productenmenge einen höheren Naturalertrag mit in C.M.			
		Natural-Ertrag	Im Durchschnittspreise in C.M.		fl.	kr.	Pf.	fl.	kr.	Pf.	fl.	kr.	Pf.	
			fl.	kr.										Pf.
Metzen														
1	Winterweizen	40416	2	19	3	2	16	—	—	3	3	25256	55	—
2	Sommerweizen	18652	2	8	—	1	57	2	—	10	2	3146	6	—
5	Winterroggen	337468	1	19	—	1	13	2	—	5	2	30101	14	—
6	Sommerroggen	8414	1	10	—	1	7	—	—	3	—	420	42	—
7	Gerste	242283	1	10	—	1	4	—	—	6	—	24228	18	—
8	Hafer	510442	—	42	3	—	38	1	—	4	2	36156	18	2
9	Hirse	263015	1	8	3	1	3	3	—	5	—	21917	55	—
13	Mais	77431	1	12	3	1	10	2	—	2	1	2903	39	3
15	Buchweizen oder Haiden	557207	1	1	—	—	52	2	—	8	2	78937	39	1
22	Leinsamen	5689	2	20	—	2	12	1	—	7	3	734	34	3
23	Erdäpfel	1787727	—	16	1	—	14	2	—	1	3	52144	54	3
25	Stoppelrüben	429577	—	10	—	—	7	—	—	3	—	20478	51	—
Centner														
26	Heu, süßes	1141179	—	31	1	—	26	2	—	4	3	90343	20	1
27	Heu, gemischtes	384078	—	26	—	—	21	1	—	4	3	30406	50	3
28	Bergheu	1014658	—	22	3	—	15	1	—	7	2	126765	33	—
29	Heu, saueres	310499	—	22	—	—	18	3	—	3	1	16817	41	3
30	Grummet, süßes	231750	—	25	—	—	21	1	—	3	3	14484	22	2
31	Grummet, gemischtes	145233	—	20	1	—	16	1	—	4	—	9682	12	—
32	Grummet, saueres	82542	—	17	—	—	15	—	—	2	—	2751	24	—
33	Kleefutter	594667	—	31	—	—	28	2	—	2	2	24777	47	2
37	Schilfheu	48169	—	12	—	—	8	1	—	3	3	3010	33	3
38	Flachs	3977	11	40	—	8	52	3	2	47	1	11102	33	1
Klafter														
42	Holz, hartes	479512	—	24	3	—	21	3	—	3	—	23975	36	—
43	Holz, weiches	205962	—	28	2	—	17	—	—	11	2	39476	3	—
Zusammen											690049	1	3	

Jener Reinertrag per 690.049 fl. 1³/₄ kr. gibt nach dem bis inclusive 1849 bestandenen Maßstabe mit 17 fl. 47 kr. per 100 fl. der Steuerumlage eine jährliche ordentliche Steuergebühr per 122.713 fl. 48 kr. C.M. oder 128.849 fl. 26 kr. ö. W. ohne den Drittelzuschlag.

Seit dem Jahre 1850 beziffern sich aber die landesfürstlichen Steuern ordentlicher Gebühr nach dem 16percentigen Fuße mit der Summe per 110.407 fl. 50³/₄ kr. C.M. oder in österreichischer Währung 115.928 fl. 24 kr.

Von diesem Mehransatze des Erträgnisses entfällt nach dem bis einschließig 1849 angewendeten Maßstabe per 17 fl. 47 kr. per 100 fl. der Steuerumlage eine jährliche ordentliche Steuergebühr per 122.712 fl. 48 kr. C.M. und nach dem seit 1851 eingeführten Maßstabe per 16 Percent eine jährliche Steuergebühr per 110.107 fl. 50³/₄ kr. C.M. ohne Zuschläge.

Wem die Thatsache nicht unbekannt ist, daß in den früheren Jahren vor Eröffnung der Kärntner Eisenbahn eine Menge Producte aus Krain nach Kärnten eingeführt und dort mit Gewinn abgesetzt worden sind, der wird wohl nicht genug staunen können, wie es möglich sei, daß nach dem Cataster dieselben Producte in Kärnten dennoch viel billiger sind, als in Krain. (Heiterkeit im Centrum.)

Ogleich der §. 26 des allerhöchsten Patentes vom 23. December 1817 ausdrücklich anordnete, daß bis zur Ausgleichung der verschiedenen Länder unter einander der Cataster nur bei der Umlegung der bisherigen Steuerquote (Matriculargebühr) im Innern des Landes als Basis zu

dienen habe, wurde dennoch schon sogleich für das Jahr 1844 die Matriculargebühr Krains auf . 682.547 fl. 11³/₄ kr. von der früheren Gebühr pr. 535.731 „ 34 „ somit um 146.815 fl. 37³/₄ kr.

C.M. erhöht. (Dr. Toman: Hört!) Nachdem diese Uebergebühr in Folge der mit allerhöchster Entschlie- fang ddo. 6. Juli 1845 angeord- neten Reambulirung vom Jahre 1849 an um 40.028 fl. — kr. somit auf 106.787 fl. 37³/₄ kr.

herabgesetzt wurde, stellen sich die bisher vom Lande Krain seit dem Jahre 1844 an Steuern und Zuschlägen geleis- teten Ueberzahlungen folgendermaßen dar:

1. Seit dem Jahre 1844 bis einschließig 1848 ob 5 Jahren à 146.816 fl. 734.080 fl.
 2. pro 1849 an ordentlicher Gebühr 106.788 fl. und ¹/₁₂ Kriegszuschlag 8899 „ 115.687 „
- Fürtrag 849.767 „

Uebertrag	849.767 fl.
3. pro 1850 bis einschließlich 1865 ob 16 Jahren à 96.080 fl.	1,537.280 „
4. pro 1850 bis einschließlich 1865 der $\frac{1}{3}$ Zuschlag mit jährlichen 32.026 fl. 40 fr. ob 16 Jahren	512.426 „
5. der außerordentliche $\frac{1}{6}$ Zuschuß pro 1860 bis einschließlich 1862 ob 3 Jahren jährlich 16.013 fl. 20 fr.	48.040 „
6. der außerordentliche $\frac{2}{6}$ Zuschuß pro 1863 bis einschließlich 1865 ob 3 Jahren à 32.026 fl. 40 fr.	96.080 „
Zusammen	3,043.593 fl.
ÖM. oder in österr. Währung	3,195.623 fl.

Das hohe Haus wolle aus dieser Darstellung ersehen, welch' eine enorme Summe — die Zinsen und Zinseszinsen ungedreht — dem Lande Krain durch eine gesetzwidrige Steuerüberbürdung entzogen worden ist.

Während die Matriculargebühr Krains im Jahre 1844 erhöht, wurde gleichzeitig jene Krätens von 602.547 fl. 34 fr. auf 449.996 fl. 55 $\frac{3}{4}$ fr., also um 152.550 fl. 38 $\frac{1}{2}$ fr. ÖM., und jene Steiermarks von 1,432.258 fl. 51 $\frac{1}{4}$ fr. auf 1,300.707 fl. 55 fr., also um 131.550 fl. 56 $\frac{1}{4}$ fr. ÖM. herabgesetzt, so daß Krain in Folge der unterlassenen Ausgleichung der verschiedenen Länder unter einander im doppelten Nachtheile ist.

Wenn man erwägt, daß die Naturproduction dieses fast zur Hälfte der Karstformation angehörigen, daher steinig und wasserarmen, noch größtentheils mit Wald oder Weide bedeckten Landes nur gering, daß die Volkserziehung vernachlässigt ist und sich daher Ackerbau und Gewerbe noch auf einer sehr tiefen Stufe der Entwicklung befinden, daß durch Eröffnung der Eisenbahn unserem Lande viele sehr ergiebige Erwerbsquellen entzogen, namentlich aber die Preise aller Fruchtgattungen durch Erleichterung der fremden Concurrenz herabgedrückt wurden, so ist leicht begreiflich, daß eine so bedeutende, durch allerlei Zuschläge noch gesteigerte Steuerüberbürdung nach und nach die Kräfte des Volkes erschöpfen, zur Verarmung und zum wirtschaftlichen Verfall führen mußte.

Die ursprünglich schon absolute Steuerüberbürdung hat die Zahlungskräfte des Landes bereits so erschöpft, daß die Steuern desselben seine Zahlungsfähigkeit überschreiten.

Sie können nicht mehr aus dem Ertragnisse von Grund und Boden, sie müssen schon seit geraumer Zeit aus dem Stammcapitale des Steuerträgers bestritten werden.

Der Ausschuß braucht nicht zu beforgen, der Uebertriebung beschuldigt zu werden, eine einfache Umschau im Lande wird seine Behauptungen rechtfertigen.

Einen Haupttheil des Volksvermögens in Krain bildet der Wald, denn er bedeckt fast zwei Drittel der gesammten productiven Oberfläche. Doch wie traurig sehen die Waldungen, namentlich in den Händen der kleineren Grundbesitzer aus. Die schönen Waldbestände früherer Jahre sind verschwunden; die Waldrente der künftigen Generation wird schon jetzt verzehrt, und das Land geht schon jetzt mit Riesenschritten der Zeit entgegen, wo es seinen eigenen Holzbedarf nicht wird decken können.

Während Regierung und Private Pläne entwerfen, um den vorhandenen Karst zu bewalden drohen die Steuerexecutionen ganz Krain in einen Karst zu verwandeln. (Abg. Kapelle: Sehr gut!)

In gleicher Weise vermindert sich auch der Viehstand von Tag zu Tag. Grundbesitzer, welche einen ihrem Reale und ihrer Bodenwirthschaft entsprechenden Viehstand besitzen

würden, sind äußerst seltene Erscheinungen; dagegen wächst von Tag zu Tag die Zahl solcher, die gar kein eigenes Vieh mehr haben und fremdes, meist unter wucherischen Bedingungen, in die Pflege nehmen müssen, um ihren Grund und Boden nicht ganz brach liegen zu lassen.

So kann man denn auch von unserm Grundbesitzer rücksichtlich der Besteuerung mit Grund sagen: die Art ist bereits an den Baum angelegt, um dessen Früchte zu pflücken. (Dr. Toman: Hört!)

Die besonderen Bedrängnisse des laufenden Jahres zu schildern und zu erwähnen, daß in Folge der vorjährigen Mißernte, welche fast das ganze Land betroffen hat, allenthalben Mangel an Lebensmitteln und Viehfutter herrscht, daß diese Noth noch durch den allgemeinen Geldmangel, die Geschäftsstockung und namentlich durch die ungewöhnlich niedern Preise des Getreides und des Viehes sehr empfindlich gesteigert wird, dürfte aus dem Grunde überflüssig sein, weil diese Thatfachen den Mitgliedern dieses hohen Hauses wie der hohen k. k. Landesregierung ohnehin aus eigener Wahrnehmung bekannt sind.

Mehr als zwanzig Jahre trägt Krain die ihm gegen die Anordnungen des Gesetzes auferlegte übermäßige Steuerbürde.

Seine Kräfte sind nun erschöpft. Es kann die Last nicht weiter tragen, ohne ganz zu verarmen, ohne materiell und geistig zu verkümmern.

Der Ausschuß hegt das feste Vertrauen, daß die gegenwärtige, allen Völkern des Reiches gleich gerechte Regierung Sr. Majestät ein so evidentes Unrecht nicht dulden, daß sie ein so treues Land unter der ungleichen Last nicht wird erliegen lassen, sondern ihm jener freundliche Genius sein wird, der es von einem Drucke befreit, gegen welchen es mehr als zwanzig Jahre meist vergebens reclamirt hat. (Beifall.)

Der Ausschuß stellt demnach folgende Anträge:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag des Herzogthums Krain nimmt die mit allerhöchster Entschlieung vom 31. December 1864 dem Lande huldvoll gewährte Begünstigung in Betreff der Grundsteuer mit tiefgefühltem Danke entgegen.

2. An die hohe Regierung wird die Bitte gestellt, sie geruhe:

a) vom Steuerjahre 1865 angefangen in jedem Jahre und insolange, bis nicht die beantragte Regelung der Grundsteuer vollständig durchgeführt sein wird, in den mit der Grundsteuer am meisten überbürdeten Landestheilen mit Würdigung der obwaltenden Verhältnisse Abschreibungen der entfallenden Steuerzuschuldsigkeiten nicht nur bei den einzelnen Grundbesitzern, sondern auch bei ganzen Gemeinden und Bezirken in einer schon während des Steuerjahres im comissionellen Wege und unter Zuziehung von Vertretern der Bethheiligten nach Procenten der jährlichen Steuervorschreibung zu bestimmenen Quote eintreten zu lassen;

b) bei Sr. k. k. Apostolischen Majestät zu erwirken, daß die durch die allerhöchste Entschlieung vom 31. December 1864 den am meisten überbürdeten Landestheilen gewährte Begünstigung auf das ganze Herzogthum Krain in der Weise ausgedehnt werde, daß für dasselbe vom Jahre 1866 an das Grundsteuerordinarium auf der Grundlage von 12 Procent statt der bisherigen 16 Procent des Catastral-Reinertrages ermittelt werde und daß demgemäß auch die Regelung der Zuschläge ziffern stattzufinden habe;

c) darüber zu wachen, daß bei Vornahme der Steuerexecutionen in Krain die gesetzlichen Vorschriften in Betreff des fundus instructus genau beobachtet werden.

3. Mit der Befürwortung dieser Bitte bei dem hohen k. k. Staatsministerium wird die Deputation, welche auch die Petition wegen Rückgabe des incamerirten Provinzialvermögens zu überreichen hat, betraut.

4. Die von der k. k. Finanzdirection angeordnete Abschreibung der bis einschließig 1864 ausstehenden uneinbringlichen Rückstände des Landes- und des Grundentlastungsfondes wird nachträglich genehmiget." (Dobro, slava! Sehr gut! — Dr. Toman: Izvrstno!)

(Nach der Vorlesung: Statthalter Freiherr v. Bach meldet sich zum Worte.)

Präsident:

Se. Excellenz der Herr Statthalter haben das Wort.

Statthalter Freiherr v. Bach:

Ich werde die Ehre haben, über den eben vorgelesenen Ausschlußbericht meine Aeußerung abzugeben (liest):

„In dem Ausschlußberichte Seite 4 wird bezüglich der Durchführung der allerhöchsten Entschließung vom 31. December 1864 rücksichtlich des Erlasses des Finanzministeriums vom 21. März 1865, Z. 100, seitens der politischen und Finanzbehörden von hiebei vorgekommenen Mängeln, irrigen Auffassungen und Unzukömmlichkeiten gesprochen.“

Dieser Vorwurf ist nicht gegründet.

Vor Allem muß bemerkt werden, daß die Anordnungen, welche die Finanzdirection in Folge des obigen Ministerialerlasses mit Zustimmung des Landespräsidiums erlassen hat, in dem Ausschlußberichte Seite 6 nicht ganz genau aufgenommen sind, wie dies aus dem Wortlaute der bezüglichen Weisung vom 26. März 1865, Z. 204, an die Bezirks- und Steuerämter zu ersehen ist.

Zur Zeit, als der besagte Finanzministerial-Erlaß herablangte (Ende März 1865), war das Jahr 1864 bereits lange abgelaufen und es hatte sich namentlich der mit Schluß des Jahres 1864 vorhandene Stand der Rückstände durch die in den ersten drei Monaten des Jahres 1865 geschehenen Einzahlungen nicht unbedeutend vermindert.

Es handelte sich nun in Durchführung der allerhöchsten Entschließung, insoweit die Rückstände aus den Vorjahren berührt wurden:

1. um die Sistirung aller Executionschritte bezüglich der Grundsteuer-Rückstände bis inclusive 1864;

2. um die Ausweisung der wegen Uneinbringlichkeit abzuschreibenden Rückstände;

3. um die Ausweisung jener Rückständler, welche für zahlungsfähig gehalten werden und bei denen eine Nachsicht nicht einzutreten hätte.

Die bezogene Anordnung an die Bezirks- und Steuerämter hatte die Zustandebringung dieser Ausweise zum Gegenstande, und der Seite 6 aufgeführte Ausweis sub 3, nämlich über jene Rückständler, die zwar für zahlungsfähig gehalten werden, bei denen jedoch Gründe zur Nachsicht vorhanden sind, wurde gar nicht abverlangt.

Bei allen Rückständlern sollten früher die Verhältnisse, welche die Zahlungsunvermögenheit der einzelnen Rückständler begründen, erhoben und mit Gewissenhaftigkeit in Erwägung gezogen werden, um einerseits gerechten Ansprüchen nachzukommen und andererseits ungerechtfertigte Abschreibungen zu vermeiden.

Der ganze Rückstand der Grundsteuer bis inclusive 1864 betrug zur Zeit, als die gedachten Nachweisungen abverlangt wurden, die Summe von 76.893 fl. 98 fr.

Hievon wurden nun durch die vorgelegten Nachweisungen der Bezirks- und Steuerämter als uneinbringlich zur Abschreibung beantragt: 45.441 fl. 10 1/2 fr.; dagegen wurden 31.452 fl. 87 1/2 fr. als einbringlich erklärt.

In dem Ausschlußberichte Seite 10 wird die Ziffer mit 76.893 fl. rückständiger Grundsteuer als auffallend gering und in keinem Verhältnisse mit der Nothlage des Jahres 1864, zumal in einzelnen Bezirken, dagegen die Ziffer der als einbringlich erkannten Steuerrückstände mit 31.452 fl. als zu hoch angesehen und hierin eine Verkürzung der Contribuenten in Absicht auf den ihnen zugeachten Gnadenact gesehen.

Gegenüber dieser Bemerkung muß auf die erhobenen und durch die competenten Organe begutachteten tatsächlichen Verhältnisse gewiesen werden, wodurch der von der Finanzdirection einvernehmlich mit dem Landespräsidium gestellte Antrag auf die Genehmigung des k. k. Finanzministeriums sich genügend rechtfertiget und die Abschreibung der als uneinbringlich erkannten 45.441 fl. zu Folge hatte.

Wenn man bedenkt, daß durch diese Abschreibung zugleich bei 17.000 fl. an Umlagen wegfielen, so ist die Erleichterung von 62.000 fl. gegenüber einer Gesamtsteuerentrichtung von 942.000 fl. immerhin nicht gering anzuschlagen.

Eine weitere Erleichterung wurde den Rückständlern auch dadurch zu Theil, daß die in der Zwischenzeit seit Abfassung der Rückstandsausweise bis zur wirklichen Abschreibung von ihnen auf den Rückstand eingezahlten Beträge ihnen sofort in der laufenden Steuergebühr pro 1865 gutgerechnet wurden.

Von den als einbringlich bezeichneten Grundsteuerrückständen pr. 31.452 fl. 87 1/2 fr. wurden bis zum Schlusse des Jahres 1865 eingezahlt 22.143 fl. 97 fr., daher noch 9308 fl. 90 1/2 fr. im Rückstande ausstehen.

Diese Rückstände ex 1864 werden jetzt bei Ausweisung der Rückstände, welche mit Ende December 1865 überhaupt bestehen, in Ausführung des zweiten Absatzes des mehrbezogenen Finanzministerial-Erlasses wieder zur Sprache kommen.

Bezüglich der Steuervorgänge im Steuerjahre 1865 ist die im Berichte Seite 14 enthaltene Angabe: daß die Finanzdirection die Bezirksämter im Allgemeinen angewiesen habe, die Steuern ohne alle Rücksicht mit aller Energie einzutreiben, nicht richtig. Denn die Finanzdirection ließ nicht eine einzige Real-execution vornehmen und gab den Bezirksämtern im Laufe des Jahres zuletzt — nochmals am 30. October 1865, Z. 10.925, — die Weisung, gegen die zahlungsunfähigen Contribuenten mit aller Schonung vorzugehen (Heiterkeit im Centrum), dagegen gegen Renitenten und zugleich Zahlungsfähige die gesetzlichen Zwangsmittel in Anwendung zu bringen.

Man muß annehmen, daß dies geschehen sei, denn es wurden wohl viele Pfändungen, verhältnißmäßig aber wenig Schätzungen und im ganzen Jahre 1865 nur 1263 Mobilienversteigerungen vorgenommen (Bewegung im Centrum), welche Zahl gegenüber von 97.000 Grundsteuer-Contribuenten gewiß geringe ist und von einer großen Schonung der Steuerträger Zeugniß gibt.

Es kann sich hiebei auch auf die gleich mit der früher erwähnten Verordnung vom 26. März 1865, Z. 204, hinausgegebene Weisung bezogen werden, wonach ohne Be-

willigung der Finanzdirection zur Einbringung der Grundsteuer pro 1865 keine Realexecution einzutreten hatte, ferner auf die gleichzeitige Weisung in Fällen, wo bei Grundsteuerrückständen ex 1865 zur Feilbietung des gepfändeten Mobiliars geschritten werden sollte, bei eintretender besonderer Rücksichtswürdigkeit wegen Nichtvornahme begründete Anträge zu stellen.

Der mal handelt es sich um die Behandlung der mit Schluß 1865 verbliebenen Rückstände in Anwendung des bezogenen zweiten Absatzes des Finanzministerial-Erlasses vom 21. März 1865, Z. 100, wornach für die Zukunft, vom Steuerjahre 1865 angefangen, in jedem Jahre und insoweit, bis nicht die beantragte Regelung der Grundsteuer vollständig durchgeführt sein und in dem mit der Grundsteuer am meisten überbürdeten Landestheile ganze oder theilweise Abschreibungen der entfallenden Steuerpflichtigkeiten, auf Grund der Nachweisungen und Anträge der Unterbehörden und mit Würdigung der obwaltenden Verhältnisse, eintreten können.

Diese Rückstände beziffern sich mit der bedeutenden Summe von 163.032 fl.; nachdem für die Elementarschäden des Jahres 1865 bereits 44.420 fl. in Abschreibung gekommen sind.

Bei der Behandlung dieser Rückstände — rücksichtlich bei den eventuell eintretenden gänzlichen oder theilweisen Nachsichten — wird das Moment der Zahlungsunvermögenheit und jener der Ueberbürdung zur Berücksichtigung kommen, und es wurde sich dieser Gesichtspunkt bei den Nachweisungen, welche bereits von der Finanzdirection mit Zustimmung des Landespräsidiums unterm 11. Jänner l. J. an die Bezirks- und Steuerbehörden erlassen wurden, gegenwärtig gehalten, und es werden auch seinerzeit die Abschreibungsanträge in diesem Sinne erstattet werden.

Hiedurch wird es thunlich sein, jenen Contribuenten, welche erwiesener Maßen in der Grundsteuer überbürdet erscheinen, nach Maßgabe der im Laufe des Jahres eingetretenen besonderen Umstände und Verhältnisse Steuernachsichten zu Theil werden zu lassen.

Hiebei wird auf den Umstand, ob die Steuern pro 1865 berichtigt wurden, nur insoferne ein Gewicht gelegt werden, als dieser Umstand in Verbindung mit den sonstigen Verhältnissen für die Nichtüberbürdung und Zahlungsfähigkeit der Contribuenten spricht. Im Uebrigen wird und kann Derjenige, welcher in der Steuer erwiesener Maßen als überbürdet erscheint, dadurch, daß er vielleicht mit Anspannung aller Kräfte seine Steuern dennoch gezahlt hat, von der Theilnahme an dem allerhöchsten Gnabenaacte nicht ausgeschlossen werden. Es wird daher keinem Anstande unterliegen, daß die pro 1865 bereits eingezahlten oder noch zur Einzahlung gelangenden Beträge jenen Contribuenten, welche als berücksichtigungswerth beantragt werden, seinerzeit gut gerechnet werden. (Bravo!)

Präsident:

Ich eröffne nunmehr die allgemeine Debatte über die Anträge des betreffenden Ausschusses. Wünscht Jemand der Herren das Wort?

Abg. Dr. Toman:

Ich bitte um das Wort.

Präsident:

Herr Dr. Toman hat das Wort.

Abg. Dr. Toman:

Es ist in der Sache wohl kaum etwas mehr zu sagen, denn so wahr, so umfaßlich, so begründet ist der Bericht

in dieser Richtung. Wenn ich mir erlaube ein paar Worte zu sprechen, so geschieht es nur aus dem Grunde, weil ich meine über die Intentionen der hohen Regierung in Wien diesbezüglich gemachten Wahrnehmungen dem hohen Landtage mittheilen möchte.

Wie der bezügliche Erlaß zu verstehen sei, ist wohl aus dem Wortlaute und dem Sinne desselben zu entnehmen und in dem vorliegenden Berichte hinlänglich klar interpretirt worden. Daß aber das hohe Ministerium die allerhöchste Entschließung auch in dem Sinne, wie sie der Bericht aufnimmt, aufgefaßt hat, das scheint mir aus einem bezüglichen Geständnisse, welches ich selbst im Finanzministerium vernommen habe, hervorzugehen, nach welchem mir ausdrücklich gesagt worden ist, daß man anerkennt, daß das Land Krain in der Grundsteuer überbürdet ist und daß zum mindesten drei Millionen das Land Krain seit der Einführung des stabilen Catasters gegenüber Kärnten und Steiermark zu viel gezahlt hat und daß daher der gute Wille der Regierung vorhanden ist, dem Lande Krain diesfalls bis zur Steuerreform, soviel es die Finanzverhältnisse zulassen, den Rückerfaz in dieser Art und Weise gewähren zu lassen.

Man hat mir auch ausdrücklich gesagt: wenn die bezüglichen Behörden im Lande so vaterländisch gesinnt sind, so ist es wohl möglich, daß das Land Krain jährlich eine Steuerabschreibung von 2 bis 300.000 fl. an der Grundsteuer in Folge dieses Erlasses sich erübrigen kann.

Blos dies habe ich mir erlaubt zu sagen, weil daraus hervorgeht, daß unsere Auffassung und Anschauungen nicht eingebildete, sondern von der hohen Staatsregierung, vom hohen Ministerium anfangs selbst gehegte sind.

Ich erlaube mir nach der Begründung der bezüglichen Anträge einen Antrag zu stellen, der sich vielleicht gewissermaßen von selbst versteht; sollte er sich nicht von selbst verstehen, würde ich bitten, daß der Herr Präsident denselben dann zur Debatte bringen würden, nämlich den Antrag, daß dieser Specialbericht der Petition angeschlossen werden möchte.

Präsident:

Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Dr. Suppan:

Ich muß gestehen, daß mir die Ausführung Sr. Excellenz des Herrn Statthalters keine Beruhigung darüber gewähren konnte, daß der Vorgang bezüglich der Steuerabschreibung für das laufende Jahr und für die weiteren Jahre bis zum Eintritte der Grundsteuerregulirung den Intentionen der allerhöchsten Entschließung vom 31. December 1864 und auch dem klaren Wortlaute und den klaren Bestimmungen des bezüglichen Finanzministerial-Erlasses zu entsprechen vermöge.

Ich will über Dasjenige, was über den Vorgang in Betreff der Rückstände bis inclusive 1864 Seitens Sr. Excellenz vorgebracht wurde, ganz hinweggehen, denn ich erkenne es allerdings an, daß in Betreff jener Rückstände, die zu einer Zeit zur Beurtheilung kamen, wo das Steuerjahr schon abgelaufen war, sich nicht viel Anderes thun ließ, als was eben geschehen ist. Auf eine diesbezügliche Erleichterung wurde vom Lande auch nicht der wesentlichste Werth gelegt. Der vorzüglichste Werth der allerhöchsten Entschließung lag in der zugesicherten Erleichterung für die Zukunft, und diese Erleichterung wurde nicht blos bezüglich der einzelnen Grundbesitzer zugesagt, sondern es wurde auch eine Steuerabschreibung cumulativ für ganze Gemeinden, für ganze Bezirke zugesichert. (Ruf: Wichtig!)

Nun hat Se. Excellenz der Herr Statthalter zwar vorgebracht, es werden bei den Steuerabschreibungen für das laufende Jahr auch jene berücksichtigt werden, bei denen sich eine Ueberbürdung herausstellen wird, selbst wenn sie ihre Steuer schon berichtigt haben sollten. Ich weiß zwar nicht, auf welche Weise die Organe in die Kenntniß dieser Rückständler gelangen sollten, wenn sie eben in den Rückstandsausweisen nicht erscheinen, und ich glaube nicht, daß sie nach diesen Rückständlern viel forschen werden; allein, wenn auch dieses geschieht, so ist noch immer nicht erklärt und es ist dem Landtage noch immer nicht gesagt worden, auf welche Weise die Abschreibungen bezüglich ganzer Gemeinden oder bezüglich ganzer Bezirke stattfinden werden.

Daß das Land auf eine derartige Abschreibung den Anspruch habe, daß ihm diese Abschreibungen zugesichert wurden, das unterliegt keinem Zweifel, das ist ausdrücklich in dem bezüglichen Erlasse gesagt. Auf dem Wege, der zur Durchführung dieses Erlasses eingeschlagen wurde, kann dieser Zweck nie erreicht werden; es ist nicht möglich, daß dann Abschreibungen in diesem Sinne stattfinden können, es muß daher auch zugegeben werden, daß ein Weg, welcher nicht zum Zwecke führt, nicht der richtige sein könne. Der richtige Weg kann immer nur der sein, daß die Erhebungen schon während des Laufes des Steuerjahres gepflogen werden, daß schon dort während des Laufes des Steuerjahres es ausgesprochen werde, auf welche Abschreibung die einzelnen Grundbesitzer, ganze Gemeinden oder Bezirke zu rechnen haben und welche Nachlässe ihnen zugestanden werden. Nur auf diesem Wege kann jener Vortheil erreicht werden, welchen Se. Majestät dem Lande zugewendet wissen wollte.

Ich muß mich daher vollkommen dem Ausschußberichte und den Anträgen des Ausschusses anschließen und werde mir nur erlauben, bei Gelegenheit der Specialdebatte zum Absätze 2 lit. a. ein Amendement zu stellen.

Abg. Freiherr v. Schloißnigg :

Ich bitte um das Wort.

Präsident :

Se. Excellenz Freiherr v. Schloißnigg hat das Wort.

Abg. Freiherr v. Schloißnigg :

Wenn man die allerhöchste Entschliebung vom 31. December 1864 aufmerksam betrachtet, so kann gar kein Zweifel darüber sein, daß Se. Majestät die Ansicht gehabt haben, daß die Steuerrückstände bis zum Jahre 1864 in einer Art behandelt, die Abschreibung für die Zukunft aber auf eine andere Weise behandelt werden soll. (Dr. Toman: Sehr gut! Guttman: Bravo!)

Ich will nicht wiederholen, was mein Herr Vorredner über die große Schwierigkeit, die Ueberbürdung hinterdrein auszusprechen, wenn die Steuer schon eingezahlt worden ist, gesagt hat, noch will ich die Schwierigkeit erörtern, solche Abschreibungen späterhin zur Realisirung zu bringen.

Es ist aus dem Berichte und auch aus dem, was ein anderer Herr Vorredner gesagt hat, zu entnehmen, daß hohen Orts die allerhöchste Entschliebung ganz richtig aufgefaßt wurde, daß namentlich die Behörden im Lande durch ihr Vorgehen daran schuld sind, daß diese allerhöchste Entschliebung verkümmert worden ist.

Es ist durchaus nicht meine Sache, zu berühren, welche die Ansichten der Behörden im Lande während des Jahres 1865 gewesen sind. Ich erlaube mir nur, auf den Erlaß aufmerksam zu machen, welcher im Berichte auf Seite 15 citirt ist, wo es im zweiten Punkte heißt: „Daß jedoch diese Abschreibungen nicht im Voraus, son-

dern, da auch die während des Jahres eintretenden Verhältnisse zu würdigen sind, erst am Ende des Steuerjahres bewilliget werden können;“ jener Erlaß also sagt, daß grundsätzlich die späteren Abschreibungen ebenso behandelt werden sollen, als die Rückstände bis zum Jahre 1864. Es ist dieses kein Erlaß der Landesbehörde, sondern ein Erlaß des Finanzministeriums.

Präsident :

Wünscht noch Jemand von den Herren das Wort? (Nach einer Pause:) Wünscht der Herr Berichterstatter zu sprechen?

Berichterstatter Svetec :

Nachdem meine geehrten Herren Vorredner bereits auf die Anschauungen Sr. Excellenz des Herrn Statthalters replicirt haben, so bin ich dessen enthoben und will nur die Bemerkung berühren, als ob der Ausschußbericht die Verordnung der k. k. Finanzdirection ddo. 26. März v. J., Z. 204, nicht richtig wiedergegeben hätte. Das, was hier im Ausschußberichte vorkommt, ist allerdings nicht die wörtliche Aufnahme der gedachten Finanzdirectionsverordnung, allein sie enthält das Wesentliche derselben vollständig.

Es ist daher die Bemerkung, als ob wir hier vielleicht die Finanzdirection unrichtig aufgefaßt hätten, nicht begründet.

Statthalter Freiherr v. Bach :

Ich erlaube mir, nur ganz einfach den Wortlaut dieser Verordnung nochmals abzulesen; die Verordnung nämlich, welche wirklich bezüglich der Ausweise, um die es sich handelt, von der Finanzdirection erging, lautet so: „Die Ausweise jener Rückständler, welche für zahlungsfähig gehalten werden und bei denen eine Nachsicht nicht einzutreten hätte,“ und das Citat im Berichte lautet folgendermaßen: „Einen besonderen Nachweis über jene Rückständler vorzulegen, die zwar für zahlungsfähig gehalten werden, bei denen jedoch Gründe zur Nachsicht vorhanden sind.“

Das ist offenbar ein Gegensatz.

Berichterstatter Svetec :

Wenn ich Gelegenheit hätte, die Originalverordnung einzusehen . . .

Statthalter Freiherr v. Bach :

Ich habe sie eigens eingesehen, Sie können daher ganz beruhigt sein; es ist vielleicht nur ein Verstoß in der Aufnahme geschehen; ich hätte sonst diese Bemerkung nicht gemacht.

Präsident :

Die Generaldebatte ist geschlossen. Bevor wir zur Specialdebatte schreiten, unterbreche ich die Sitzung auf einige Minuten.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr 30 Minuten unterbrochen. — Nach Wiederaufnahme derselben um 12 Uhr 40 Minuten:)

Wir gelangen nunmehr zur Specialdebatte. Der erste Antrag des Ausschusses lautet (liest):

„Der Landtag des Herzogthums Krain nimmt die mit allerhöchster Entschliebung ddo. 31. December 1864 dem Lande huldvoll gewährte Begünstigung in Betreff der Grundsteuer mit tiefgefühltem Danke entgegen.“

Wünscht Jemand der Herren darüber zu sprechen? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bringe ich diesen Antrag zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche mit

demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

ad 2 hat Herr Dr. Toman einen Zusatzantrag gestellt, der auch vom Herrn Berichterstatter im Namen des Ausschusses acceptirt worden ist.

Der Antrag lautet nunmehr folgendermaßen:

„2. An die hohe Regierung wird unter Anschluß des Ausschufsberichtes die Bitte gestellt, sie geruhe:

a. Vom Steuerjahre 1865 angefangen in jedem Jahre und insolange, bis nicht die beantragte Regelung der Grundsteuer vollständig durchgeführt sein wird, in den mit der Grundsteuer am meisten überbürdeten Landestheilen mit Würdigung der obwaltenden Verhältnisse Abschreibungen der entfallenden Steuerschuldigkeiten nicht nur bei einzelnen Grundbesitzern, sondern auch bei ganzen Gemeinden und Bezirken in einer schon während des Steuerjahres im commissionellen Wege und unter Zuziehung von Vertretern der Betheiligten (nach Procenten der jährlichen Steuervorschreibung) zu bestimmen den Quote eintreten zu lassen.“

Wünscht Jemand über Punkt a. des zweiten Antrages zu sprechen?

Abg. Dr. Suppan:

Ich bitte um das Wort. Hier würde ich mir erlauben, den Antrag zu stellen, daß die Worte „nach Procenten der jährlichen Steuervorschreibung“ wegzubleiben hätten.

Punkt a. betrifft nämlich blos die Durchführung der allerhöchsten Entschliesung des bezüglichen Finanzministerial-Erlasses. Insofern ein Percentennachlaß überhaupt angestrebt wird, ist derselbe im Punkte b. enthalten. Ich wünschte jedoch diesen Beisatz aus dem Punkte a. aus dem Grunde weggelassen, weil nach dem Finanzministerial-Erlasse vom 14. October vorigen Jahres, welcher im Berichte citirt ist, ausdrücklich erklärt wurde, daß bei Erlassung der allerhöchsten Entschliesung vom 31. December 1864 ein Percentennachlaß grundsätzlich ausgeschlossen war. Es wäre nach meiner Ansicht zu befürchten, daß, wenn dieser Beisatz in dem Antrage verbliebe, dann vom hohen Finanzministerium eben das Hauptgewicht wieder nur auf diesen Passus gelegt würde, und daß mit Rücksicht auf denselben auch der übrige Antrag ohne Erfolg bliebe. Ich halte es überhaupt für nicht nothwendig, daß er in diesem Antrage enthalten sei. Die gemeinde- und bezirksweise Abschreibung wurde zugesichert, diesen Auftrag hat das Ministerium erhalten, diesem muß es gerecht werden, ob es nun diesen Auftrag auf die eine oder die andere Weise mit einem Percentennachlasse erfüllen kann, mag füglich Sache des Ministeriums bleiben. Ich stelle daher den Antrag, daß diese Worte aus dem Punkte a. des Ausschufsantrages wegzubleiben hätten.

Präsident:

Ich bitte den Antrag nochmals zu wiederholen.

Abg. Dr. Suppan:

Mein Antrag würde so lauten: „Die Worte „nach Procenten der jährlichen Steuervorschreibung“ haben aus dem Punkte a. des Ausschufsantrages wegzubleiben.“

Präsident:

Wird der Antrag des Herrn Dr. Suppan, daß dieser Passus zu entfallen hätte, unterstützt? (Einige Abgeordnete erheben sich.) Er ist hinreichend unterstützt.

Wünscht noch Jemand über lit. a. das Wort?

(Nach einer Pause:) Wenn Niemand das Wort ergreift, so hat der Herr Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. Svetec:

Ich bin in der Lage, mich im Namen des Ausschusses dem Antrage des Herrn Dr. Suppan vollständig anzuschließen.

Präsident:

Ich bringe also lit. a. mit Auslassung der Worte: „nach Procenten der jährlichen Steuervorschreibung“ zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche mit dem Punkte a. in dieser Fassung einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Lit. b. lautet: (Liest dieselbe.) Wünscht Jemand über lit. b. das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bringe ich diesen Punkt zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Lit. c. lautet: (Liest dieselbe.) Wünscht Jemand das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn Niemand das Wort ergreift, so bitte ich jene Herren, welche mit dem Antrage lit. c. einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen. Der Antrag 2 des Ausschusses ist somit angenommen.

Antrag 3 lautet: (Liest denselben.) Wünscht Jemand von den Herren darüber zu sprechen? (Nach einer Pause:) Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich den Antrag 3 zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Antrag 4 endlich lautet dahin: (Liest denselben.) Wünscht Jemand der Herren über den Antrag 4 das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bringe ich denselben zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Ich erlaube mir nun den Antrag, die sämtlichen Anträge des Ausschusses in dritter Lesung gleich zu entferten und ersuche jene Herren, welche mit diesen Anträgen im Ganzen einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Sie sind angenommen.

Es kommt nun der Antrag des Landesauschusses auf Genehmigung der von der Gemeinde Pölland beschlossenen 80procentigen Umlage zum Baue eines Schul- und Kaplaneigebäudes.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den diesbezüglichen Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter Deschmann (liest):

„Hoher Landtag!

Die nach Pölland eingeschulten Ortsgemeinden Pölland, Dfriesach und Trata haben den Bau eines neuen Schul- und Kaplaneigebäudes in Pölland beschloffen, und es sind die diesbezüglichen Concurrnz-Verhandlungen zur Ermittlung des Bauplazes und zur Bedeckung des nöthigen Baufonds mit Rücksicht auf die angefertigten Baupläne und Kostenüberschläge vom k. k. Bezirksamte Laf in einer den Gegenstand allseitig erschöpfenden Weise durchgeführt worden.

Da der beschlossene Bau noch im Jahre 1866 zu Ende geführt werden soll, so hat die absolute Majorität der Concurrnten dafür gestimmt, daß die nach dem gegenwärtigen Bauprogramme ermittelte Baufondsumme mit 3303 fl. 8 kr. innerhalb eines Jahres durch eine 80 $\frac{1}{2}$ procentigen Umlage auf die directen Steuern bedeckt werden soll.

Nach §. 79 des Gemeindegesetzes und nach der hiezu erlassenen Ministerialverordnung vom 2. November 1850,

3. 22.826, ist, um eine Umlage über 10 Percent auf die directen Steuern zu erwirken, die genehmigende Stimmenmehrheit der erschienenen Wähler erforderlich, und nach dem Concurrenzgesetze vom 20. Juli 1863 sind die nicht erschienenen Concurrenten als dem Ergebnisse der Verhandlung zustimmend anzusehen. Das Verhandlungsprotokoll vom 18. December 1865 weist nach, daß alle erschienenen Wähler, zwei ausgenommen, für die 80 1/2 percentige Umlage gestimmt, und daß die absolute Mehrheit sich zugleich dafür entschieden hat, diese Umlage in einem Jahre einzuhoben.

Die Jahresvorschreibung an directen Steuern der gedachten Gemeinden beträgt 4100 fl. 5 kr. und es werden an Steuerrückständen 107 fl. 24 kr. ausgewiesen, welche nach dem Berichte des Bezirksamtes sämmtlich aus dem letzten Halb- und Vierteljahre datiren und demnächst eingezahlt werden dürften.

Die um ihr Gutachten angegangene k. k. Finanzdirection hat mit Note vom 24. d. M., 3. 931, ihre Erklärung dahin abgegeben, daß sie gegen die beantragte Umlage nichts zu bemerken findet.

Es wird demnach beantragt:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Es wird der Schulgemeinde Bölland, zum Baue eines neuen Schul- und Kaplaneigebäudes für das Jahr 1866 eine 80 1/2 percentigen Umlage auf alle directen Steuern bewilligt.

2. Der Landesauschuß wird mit den weiteren Einleitungen zur Erwirkung eines diesbezüglichen Landesgesetzes betraut.“

Präsident:

Wünscht Jemand über die soeben vernommenen Anträge des Landesauschusses das Wort? (Nach einer Pause:) Wenn nicht, so bringe ich den ersten Antrag des Landesauschusses, daß der Gemeinde Bölland die 80 1/2 percentige Umlage bewilliget werde, zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Der zweite Antrag des Landesauschusses lautet: (Liest denselben.)

Ich ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Es kommt nun der Bericht des Finanzauschusses über die Petition der Gemeinde Heiligenkreuz um Abhilfe des bestehenden Nothstandes. Ich bitte den Herrn Berichterstatter den Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter v. Langer (liest):

„Hoher Landtag!

Der Finanzauschuß hat das ihm in der Sitzung vom 15. d. M. zur Berichterstattung zugewiesene Gesuch der Ortsgemeinde Heiligenkreuz bei Landstraß betreffend eine Abhilfe des dort herrschenden Nothstandes in Berathung gezogen und aus demselben mit Bedauern entnommen, daß die wachsende Nothlage jener bekannt armen Gegend beschleunigte Hilfe erheische.

Da jedoch der hohe Landtag mit Sitzungsbeschluß vom 18. d. M. bereits die Summe von 2000 fl. aus dem Landesfonde zur Unterstützung der Nothleidenden in den Bezirken Sittich, Seisenberg, Treffen, Rudolfswerth und Landstraß bewilligt hat, welche Summe durch die allergnädigste Spende Sr. Majestät des Kaisers und durch milde Beiträge mehr als verdoppelt worden ist, und da es jeden-

falls zu gewärtigen ist, daß die hohe k. k. Landesregierung die erhaltenen Unterstützungen möglichst schnell ihrer Bestimmung zuführen werde, so stellt der Finanzauschuß den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Das Gesuch der Ortsgemeinde Heiligenkreuz bei Landstraß ist im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 18. d. M. der hohen k. k. Landesregierung zu möglichster Rücksichtnahme befürwortend zu übergeben.“

Präsident:

Wünscht Jemand von den Herren über diesen Antrag das Wort? (Nach einer Pause:) Nachdem Niemand das Wort ergreift, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung und ersuche jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Es kommt nun der Bericht des Ausschusses betreffend die Aenderung der Landes- und Landtagswahlordnung. Herr Berichterstatter Dr. Costa wird die Güte haben, den Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter Dr. Costa (liest):

„Hoher Landtag!

Im Hinblick auf das bei der ersten Lesung eingetretene Abstimmungsergebnis — in dem von 31 Botanten 30 für die Ueberweisung des Antrages auf Aenderung der Landesordnung und Landtagswahlordnung an einen Ausschuß stimmten — glaubt der Ausschuß einstimmig von einer weiteren Begründung um so mehr absehen zu können, da es sich hier nur um die Anerkennung handelt, daß Aenderungen einzelner Theile der Landesordnung und Landtagswahlordnung eingeleitet und vorbereitet werden sollen, worüber im hohen Hause keine Meinungsverschiedenheit zu herrschen scheint.

Der Ausschuß stellt daher einstimmig den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landesauschuß wird beauftragt, auf Grund der sorgfältig zu sammelnden genauen statistischen Erhebungen, allfälliger Einvernehmung von Sachverständigen und Einholung des Gutachtens der neu constituirten Stadt- und Landgemeinde-Vertretungen des Herzogthums Krain in Erwägung zu ziehen, welche Aenderungen der Landesordnung und der Landtagswahlordnung zur gedeihlichen und vollen Entfaltung des constitutionellen Lebens, zur Kräftigung der durch das kaiserliche Wort sanctionirten Landesautonomie und zur Förderung der geistigen und materiellen Wohlfahrt dieses Herzogthums überhaupt nothwendig oder ersprießlich sind.

Der Landesauschuß hat sohin in der nächsten Landtagsession die begründeten Anträge zu stellen.“

Präsident:

Wünscht Jemand der Herren über diesen Antrag das Wort. (Nach einer Pause:) Wenn Niemand das Wort ergreift, so bringe ich diesen Antrag zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Die Tagesordnung ist erschöpft. Ich schließe die heutige Sitzung.

Die nächste Sitzung ist Samstag 10 Uhr Vormittags. Auf der Tagesordnung steht: Die erneuerten Anträge des Ausschusses über die bis nun ausgeschiedenen Punkte des Rechenschaftsberichtes 2, 6 und 7;

Bericht des Finanzausschusses über das Gesuch der durch eine Feuersbrunst verunglückten Gemeinde Schweinberg um eine Unterstützung;

Antrag des Landesausschusses auf Zubesserung der Gehalte der Aerzte im hiesigen Civilspitale;

Bericht des Landesausschusses über ein Gesuch der Ordensschwestern der christlichen Liebe um eine Vergütung

auf Zubesserung für extra ordinirte Speisen und Getränke in der hiesigen Gebär- und Findelanstalt; endlich

Bericht über eine Petition des Unterstützungsvereines für mittellose Studierende an der philosophischen Facultät in Wien um einen Beitrag aus dem Landesfonde.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.